

XVII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 17. December 1841.



Antrag des Senats.

Der Senat benützt die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu folgenden Mittheilungen, Anträgen und Aufforderungen.

I. Einzeichnung für das Armen = Institut.

Die zu Vorbereitung eines Beschlusses über die Fortdauer der Wirksamkeit des Armen-Instituts für das nächste Jahr von den Mitgliedern der Diakonien vorgenommene Aufnahme der Einzeichnungen, hat, zufolge der von Seiten der Session des Instituts dem Senate eingereichten Aufstellung, das folgende Resultat ergeben:

- | | |
|--|-----------------|
| 1) für die Altstadt, statt des diesjährigen Betrags von
19,308 \$ 10 g., | 19,119 \$ 42 g. |
| 2) für die Neustadt, statt des diesjährigen Betrags von
2,930 \$ 52 g., | 2,947 \$ 30 g. |
| 3) für die Vorstadt, statt des diesjährigen Betrags von
3,631 \$ 50 g., | 3,906 \$ 26 g. |
| somit im Ganzen, statt der im laufenden Jahre eingegangenen 25,870 \$ 40 g., | |
| 25,973 \$ 26 g. | |
| oder einen Mehrbetrag von..... | |
| 102 \$ 58 g. | |

und giebt der Senat, unter dankbarer Anerkennung der erfolgreichen Bemühungen der Herren Diakonen, der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim, die Fortdauer des Armen-Instituts auch für das nächste Jahr festzusetzen.

II. Nachbewilligungen.

Für nachstehende Verwaltungszweige, deren Verwendungen die für das laufende Jahr ausgesetzten Fonds überstiegen haben, hat sich die Finanz-Deputation auf Nachbewilligungen anzutragen veranlaßt gesehen:

- 1) Für öffentliche Brunnen, vorzugsweise durch die bei Regulirung der Sögestraße nothwendig gewordene Verlegung von zwei Brunnen erforderlich geworden..... 250 ₰
- 2) Für Unkosten des Detentions- Gefängnisses..... 300 ₰
- 3) Für Bewirthungen und Mahlzeiten..... 150 ₰
- 4) Für Unkosten der Polizei- Direction..... 400 ₰

Der Senat erklärt sich mit diesen Nachbewilligungen einverstanden.

III. Auseinanderlegung des Hospitals und der Kirchengemeinde von St. Remberti.

Von Seiten der Kirchen-Gemeinde zu St. Remberti ist dem Senate bereits seit längerer Zeit und bei wiederholten Veranlassungen der Wunsch nach einer ähnlichen kirchlichen Einrichtung, wie solche gegenwärtig bei sämtlichen Kirchen-Gemeinden der Altstadt und Neustadt besteht, zu erkennen gegeben.

Der Senat, einer Willfährung solches Wunsches nicht abgeneigt, hat diesen Gegenstand einer reiflichen Prüfung unterzogen, deren Resultat sich dahin ergeben: daß der gedachte Zweck auf eine ordnungsmäßige, seine Durchführung auch für die Zukunft sicherstellende Weise nur mittelst einer völligen Auflösung derjenigen Verbindung zu erreichen sein werde, in welcher sich diese Kirchen-Gemeinde seit ihrem Entstehen mit der frommen Stiftung des St. Remberti Hospitals befunden hat.

Der Fond dieser Stiftung ist bekanntlich mit einem sehr bedeutenden Theile der Unterhaltungskosten der kirchlichen Anstalten und Bedürfnisse der gedachten Gemeinde belastet, und da dieselbe sich durch zunehmende Bevölkerung ihres Parochialsprengels fortwährend vermehrt, so ergeben sich dadurch sowohl für die freie Entwicklung dieser, als an der andern Seite für die der Stiftung gegenseitig hemmende Schranken.

Die nächste Aufgabe mußte also auf die Ermittlung eines billigen Maasstabes gerichtet sein, nach welchem die Absonderung eines solchen Theils der zur Verwaltung der Stiftung gehörigen Grundstücke und Capitalien zur Uebertragung an die eigene Verwaltung der St. Remberti-Kirchen-Gemeinde erfolgen könne, welcher beiden Theilen durch die daraus hervorgehende freiere Beweglichkeit für ihre verschiedenen Zwecke zum Vortheil gereiche und zugleich eine Garantie ungestörten Fortgangs der kirchlichen Anstalten und Einrichtungen darbiete, welcher jene zahlreiche Gemeinde bedarf.

Es sind zu diesem Zwecke sorgfältige Berathungen mit der Inspection und Administration der Stiftung des St. Remberti Hospitals gepflogen worden, und da von Seiten derselben die Verwirklichung einer solchen Trennung sowohl für die Stiftung als für die Kirchen-Gemeinde vortheilhaft und rathsam erachtet wurde, so ist sie aufgefordert, darüber einen detaillirten Vorschlag zu machen.

Die-

Dieser ist von ihr nun dahin erfolgt, daß sie sich, unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, zu einer solchen Auseinandersetzung willig und bereit erklärt hat, wenn sie in Gemäßheit der folgenden Punctionation zu erreichen sei:

Die Stiftung tritt an das kirchliche Avarium der Gemeinde zu St. Remberti ab:

- 1) ihre Rechte an dem Kirchengebäude, unter Reservirung der nöthigen Kirchstellen für die Präbendarien der Stiftung, so wie für deren Inspection und Administration;
- 2) den Kirchhof, nach Maaßgabe einer mit den künftigen Bauherren der Gemeinde näher zu regulirenden Gränzlinie, welche der Stiftung die Befugniß, Gebäude an dieser Gränze mit dem Ausgange nach dem Kirchhofe zu errichten, sichersstellt, und ferner unter der Bedingung, daß der Kirchhof nicht bebaut werden dürfe, vielmehr dem Publicum jederzeit, gleich anderen öffentlichen Plätzen, zum Gebrauch bleibe;
- 3) die gegenwärtige Wohnung des lutherischen Predigers, — die Wohnung des reformirten Predigers verbleibt dagegen der Stiftung;
- 4) das Schulgebäude mit der Wohnung des Schullehrers;
- 5) die mit der Schule unter einem Dache befindlichen, zu dem Werthe von 5000 fl angeschlagenen sechs Präbenden-Häuser, gegen Berechnung dieses Werthes;
- 6) die Entschädigung von der Begräbniß-Anstalt, welche jährlich 334 fl beträgt, gegen Uebernahme der mit dieser Erhebung verknüpften Verbindlichkeit;
- 7) zum Erfasse für das Wegfallen des bisher im Durchschnitte jährlich mit 472 fl 19 gr für die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Gemeinde von der Stiftung geleisteten Zuschusses, indem diese jährliche Ausgabe zu 3 pCt. capitalisirt wird, die Summe von..... 15,742 fl 8 gr
- 8) desgleichen den für den Cultus nach der lutherischen Confession im Jahre 1827 angewiesenen und von der Stiftung bisher verwalteten Fond, unter Hinzufügung des dermaligen Cassenbestandes, zu Golde berechnet mit der Summe von.. 12,514 fl 55 gr

zusammen 28,256 fl 63 gr

Hiervon wird abgerechnet der obengedachte Werthpreis
der der Gemeinde zu überlassenden sechs Präbenden-Häuser mit 5,000 " — "

Demnach würde die Stiftung außer der Ueberlassung
jener Grundstücke, sei es nun durch Uebertragung sicher be-
legter Geldposten oder baar auszufehren haben: ein Capital

von..... 23,256 fl 63 gr

Außerdem würden die Fonds der seither bereits von der Diaconie verwalteten Armen-Casse und Schul-Casse der Gemeinde verbleiben, welche sich über etwanige Ansprüche Dritter an die eine oder andere dieser Cassen, mit denselben zu verständigen, und demnächst über die Verwendung der Einkünfte weiter zu beschließen haben würde.

An der andern Seite würde dagegen die Kirchen-Gemeinde zu St. Remberti alle und jede Lasten und Kosten ihres Gottesdienstes, ihrer kirchlichen Einrichtung, sowie der Unterhaltung der ihrem Kirchenararium dergestalt zufallenden Gebäude und Grundstücke für jetzt und künftig zu übernehmen haben, und zugleich für sich und ihre Kirchenbeamten allen und jeden Ansprüchen und Forderungen aus dem bisherigen Verbindungsverhältnisse mit der Stiftung des St. Remberti Hospitals, wie sie auch Namen haben mögen, für jetzt und künftig entsagen.

Endlich hat die Inspection und Administration des St. Remberti Hospitals die Gelegenheit dieser Auseinandersetzung noch zu der Empfehlung benutzen zu dürfen geglaubt, als ausdrückliche Bedingung der Uebereinkunft von der Gemeinde die Zusicherung zu begehren, daß wenn die gedachte Trennung mittelst höherer Genehmigung dergestalt zu Stande kommen sollte, der Ertrag der Büchsen, welche bei vorfallenden Hochzeiten in dem vorstädtischen Sprengel der Gemeinde den Gästen präsentirt zu werden pflegen, gleich wie solches von den Kirchen der Altstadt geschieht, an das Armenhaus, da dieses auch vorstädtische Bürger aufnehme, abzuliefern sei. —

Da nun dem Senate diese von Seiten der Stiftung erfolgten Vorschläge und Anerbietungen der Lage der Sache angemessen erschienen, hat er es zuvörderst nöthig gefunden, dieselbe der Kirchen-Gemeinde zu St. Remberti mitzuthemen, und da diese sich zu unbedingter Annahme solcher Vorschläge und Bedingungen für den Fall eines desfallsigen Einverständnisses von Rath und Bürgerschaft willig und bereit erklärt, der Senat sich auch mit der Gemeinde über eine derselben zusagende neue kirchliche Einrichtung bereits verständigt hat, so findet Er seiner Seits nunmehr kein Bedenken, die Inspection und Administration des St. Remberti Hospitals zur Ueberweisung der vorgedachten Gegenstände und Capitalien an die von der Kirchen-Gemeinde zu St. Remberti zu erwählenden Bauherren zu autorisiren, trägt zugleich auch bei der Ehrliebenden Bürgerschaft auf die Erklärung ihres Einverständnisses mit solcher Auseinandersetzung und Autorisation hiedurch an, — und schlägt dabei nur noch, wie solches auch in ähnlichen Fällen geschehen, die gesetzliche Bestimmung vor, daß es zur Ersparung unnöthiger Kosten bei Ueberweisung der vorgedachten Grundstücke an die Gemeinde keiner Laßung und Abgaben-Entrichtung bedürfen solle.

IV. Weitere Ausbildung der Verhältnisse der Bewohner von Bremerhaven und ihrer Beziehungen zum Bremischen Staate.

Die Deputation für Bremerhaven hat dem Senate über dahin einschlagende
Anlage A. Gegenstände einen gutachtlichen Bericht übergeben, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, beifolgend mittheilt.

Zu gleichem Zwecke und unter gleichem Vorbehalte erfolgt weiter die Mittheilung der folgenden, von verschiedenen Deputationen dem Senate eingereichte Berichte:

Anlage B.

V. Bericht der Deputation wegen Revision der Steuern.

VI.

VI. Bericht der Militair-Deputation, weitere Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung betreffend. Anlage C.

VII. Bericht der Deputation bei den Leuchtschiffen, wegen Erweiterung der dafür ausgesetzten Fonds. Anlage D.

Gleichermaassen theilt der Senat die folgenden, auf öffentliche Bauten sich beziehenden Deputations-Berichte mit:

VIII. Ueber die Anlegung von Eisbrechern zum Schutze der neuen Weserbrücke. Anlage E.

IX. Ueber die Regulirung eines Theils der Wachtstraße. Anlage F.

X. Ueber Erhöhung und Verbreiterung der Schlachte. Anlage G.

XI. Ueber die diesjährigen Reparaturen am Zuchthause. Anlage H.

Noch steht der Senat einer Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen über folgende, bei Annäherung des Jahreschlusses in Frage kommende:

XII. Prolongationen, —

- a) des im Jahre 1838 auf drei Jahre prolongirten Verfahrens bei der Wahl der Officiere der Bürgerwehr;
- b) der Gerichts- und Notariats-Ordnung;
- c) des Gehalts der Canzlei-Gehülfen;
- d) der Einrichtung wegen des Straßenpflasters;
- e) des Rückzolls auf hieselbst fabricirten Branntwein;
- f) des Tarifs für das Lagergeld im Pulver-Magazin;
- g) der Tarifs der Hafengelder in Bremerhaven;
- h) des Tarifs für Erwerbung der Bürgerrechte;
- i) der Regierungs-Commission des Senats und der Vollmacht der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben.

Endlich benützt der Senat die heutige Gelegenheit, um die Bürgerschaft zu baldigster Abgabe ihrer rückständigen Erklärungen aufzufordern:

- a) über den am 29. December 1840 mitgetheilten Bericht, die Bemannung Bremischer Seeschiffe betreffend;
- b) über den am 1. Mai 1840 mitgetheilten Bericht, die Anschaffung einer Dampf-Baggermaschine betreffend.

Auch zu den wichtigen Berathungen des heutigen Tages wolle der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Ueber die heutigen Anträge eines Hochweisen Rathes erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu I. Einzeichnung für das Armen-Institut,

achtet Sie sich den Herren Diaconen für ihre gehaltenen Bemühungen sehr verpflichtet, und prolongirt diese wohlthätige Anstalt, in gleicher Weise wie bisher, für das folgende Jahr.

Zu II. Nachbewilligungen,

genehmigt Sie die in Vorschlag gebrachten Nachbewilligungen und autorisirt die General-Casse zur Auszahlung gedachter Summen.

Zu III. Auseinandersetzung des Hospitals und der Kirchengemeinde von St. Remberti,

pflichtet eine Löbliche Bürgerschaft dem Vorschlage eines Hochweisen Rathes hinsichtlich der gewünschten Trennung und Ueberweisung der gedachten Grundstücke und Capitalien an die Kirchen-Gemeinde zu St. Remberti, deren Constituirung als eigene Gemeinde Sie hiemit anerkennt, in allen Stücken bei, und ersucht die für das St. Remberti Hospital bestehende Verwaltung, danach am 1. Januar 1842 zu verfahren. Jedoch wünscht Sie, daß der Fahrweg über den Kirchhof von der Fedelhöfen nach der Rembertistraße ein öffentlicher werde, und die daselbst stehenden, denselben sperrenden Pfähle und etwaige sonstige Hindernisse sofort hinweggenommen werden.

Zu IV. Weitere Ausbildung der Verhältnisse der Bewohner von Bremerhaven und ihrer Beziehungen zum Bremischen Staate,

hat Sie, unter verbindlichem Danke, den umfassenden Bericht der Deputation, um dessen baldigen Abdruck Sie ersucht, entgegengenommen. Sie wird sich darüber bei einer anderen Gelegenheit erklären.

Zu V. Bericht der Deputation wegen Revision der Steuern.

Auch dieser Deputation dankt Sie für den Bericht. Sie genehmigt die darin vorgeschlagenen Abänderungen und ist mit dem Fortbestehen der übrigen Steuern für das nächste Jahr einverstanden.

Zu VI. Bericht der Militair-Deputation, weitere Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung betreffend,

setzt Sie ihre Erklärung für heute aus.

Zu VII. Bericht der Deputation bei den Leuchtschiffen,
wegen Erweiterung der dafür ausgesetzten
Fonds,

erklärt Sie sich der Deputation für den abgestatteten Bericht verbunden. Sie bewilligt die von ihr geforderten 3000 ₰ und ermächtigt ihrer Seits die General-Casse zu deren Auszahlung.

Zu VIII. Bericht über die Anlegung von Eisbrechern
zum Schutze der neuen Weserbrücke,

setzt Sie, unter gleichem Danke an die Deputation, ihre Erklärung bis zu einem anderweitigen Convente aus.

Zu IX. dem Antrage in Betreff der Regulirung eines
Theils der Wachtstraße,

genehmigt eine löbliche Bürgerschaft, unter Dank an die Finanz-Deputation, die von ihr in Vorschlag gebrachten Ankäufe und sonstigen Verbesserungen. Sie bewilligt ihrer Seits die dazu nach dem Berichte erforderlichen Summen von 13,150 ₰ und 2000 ₰ auf den Brückenfond und ermächtigt die General-Casse zu deren Auszahlung.

Sie wünscht zugleich, daß, bei der baldigen Eröffnung der großen Weserbrücke, die Verfügung getroffen werde, daß alle Passanten sich rechts zu halten haben, und diese Anordnung auch auf die kleine Weserbrücke ausgedehnt werde.

Zu X. Bericht über Erhöhung und Verbreiterung der
Schlachte,

pflichtet Sie, unter Dank an die Deputation, dem Vorschlage derselben bei. Sie autorisirt das Departement der Schlachte und die Straßenbepflasterungs-Deputation, die fraglichen Summen auf das Budget zu nehmen, welche Gelder Sie, um die Ausführung nicht aufzuhalten, hiemit schon jetzt bewilligt haben will.

Zu XI. Bericht über die diesjährigen Reparaturen am
Zuchthause u. s. w.,

setzt Sie, für denselben dankend, ihre Erklärung aus.

Zu XII. Prolongationen, —

- a) des im Jahre 1838 auf 3 Jahre prolongirten Verfahrens bei
der Wahl der Officiere der Bürgerwehr;

erstreckt Sie diese Bestimmungen, so wie die sonstigen in Betreff der Bürgerwehr bestehenden Anordnungen, bis Ende 1842, indem Sie die Bewaffnungs-Deputation, mit Hinblick auf die jetzige Organisation des Bundes-Contingents beauftragt, sämtliche dieserhalb bestehenden gesetzlichen Verfügungen einer Revision zu unterziehen, und ihr darüber vor Ablauf des nächsten Jahres einen Bericht zu erstatten.

b) willigt Sie in die Verlängerung der Gerichts- und Notariats-Ordnung, des Gehalts der Canzlei-Gehülfen, der Einrichtung wegen des Straßenpflasters, des Rückzolls auf hieselbst fabricirten Branntwein, des Tarifs für das Lagergeld im Pulver-Magazin, des Tarifs für Hafengelber in Bremerhaven, des Tarifs für Erwerbung der Bürgerrechte, der Regierungs-Commission und der Vollmacht ihrer Repräsentanten bei derselben, unter den bisherigen Restrictionen wegen der Geldmittel, der Bestimmungen in Betreff der Fremden, welche in Folge bestehender Staats-Verträge hier Gewerbsrechte üben wollen, auf ein Jahr;

so wie Sie das Fortbestehen der am 30. Decbr. 1831 in Betreff der Verbindlichkeit der Schiffsrheder auf 10 Jahre getroffenen gesetzlichen Vereinbarung auf unbestimmte Zeit wünscht.

Nicht minder spricht Sie die Fortdauer der wegen einer Nachtwache und Erleuchtung in Bremerhaven am 6. Mai 1836 getroffenen Vereinbarung aus und wünscht, daß die Kosten dafür künftig aufs Budget genommen werden.

Die rückständigen, von einem Hochweisen Rathe gewünschten Erklärungen, wird Sie bei einer anderen Gelegenheit abgeben und ersucht Sie ihrer Seits um nachfolgende, von ihr wiederholt gewünschten Berichte in Betreff

- 1) der Verpflichtung zum Besuch der niederen Schulen,
- 2) des Postwesens und Gehalts;

indem Sie zugleich die Finanz-Deputation, unter Bezug auf das am 13. Novbr. 1840 Vorgekommene ersucht, darüber zu berathen und zu berichten, wie dem durch die eingegangenen Wassermühlen entstandenen Mangel an Mehl baldigst abgeholfen werden könne.

Endlich ersucht Sie einen Hochweisen Rath um seinen Beitritt zu ihrem Antrage vom 2. Juli 1841 in Betreff der Versorgung der Altstadt mit Weserwasser, und kann Sie die letzten Verhandlungen dieses Jahres nicht schließen, ohne der gütigen Vorsehung ihren tiefgefühlten Dank für alle die Segnungen darzubringen, welche sie unserem glücklichen Freistaate in dem verflossenen Zeit-Abschnitte hat zu Theil werden lassen.

Möge die Gotteskraft von Oben, die uns so oft und so gnädig beschützt und bewahrt hat, auch ferner mit uns sein; möge uns auch in dem neuen Jahre des Friedens Sonne leuchten, ein Hochgefühl für Vaterstadt und Recht, für Bremens Freiheit und der Bürger Wohl unsere Staatsgenossen befeelen und aus Aller Brust der Ruf erschallen: Gott segne unsere geliebte Vaterstadt und die gemeinschaftlichen Bestrebungen von Rath und Bürgerschaft, denen die Vorsehung die Beglückung derselben anvertraut hat.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erwiderung der Ehrliebenden Bürgerschaft erklärt der Senat das Folgende:

Zu **I.** Einzeichnungen für das Armen-Institut,

zu **II.** Nachbewilligungen,

zu **III.** Auseinandersetzung des Hospitals und der bestehenden Kirchengemeinde von St. Remberti.

Diese Gegenstände finden sich durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft zu den Anträgen des Senats erledigt.

Zu **V.** Revision der Steuern,

zu **VII.** Erweiterung des Fonds für die Leuchtschiffe,

zu **IX.** Regulirung eines Theils der Wachtstraße,

zu **X.** Verbreiterung der Schlachte,

tritt auch der Senat den desfallsigen Deputations-Anträgen bei.

Die zu **III** und **IX** in Antrag gebrachten polizeilichen Maaßregeln läßt der Senat sich empfohlen sein.

Zur Abgabe der rückständigen Erklärungen über

IV. Verhältnisse in Bremerhaven,

VI. Weitere Bestimmung des Art. 12. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung,

VIII. Anlegung von Eisbrechern,

XI. Reparatur am Zuchthause,

wird der Senat nächstens Gelegenheit darbieten.

Zu **XII.** Prolongationen.

Die Prolongation des 1838 auf drei Jahre beliebten Verfahrens bei der Wahl der Officiere der Bürgerwehr bis Ende des nächsten Jahres und eine Berichtserstattung der Bewaffnungs-Deputation über etwaige zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Betreff der bestehenden Bürgerwehr-Einrichtung ist dem Senate genehm; nicht minder die Verlängerung der übrigen im Antrage des Senats unter **XII.** b bis i, aufgeführten Einrichtungen, desgleichen die von der Ehrliebenden Bürgerschaft gewünschte Fortdauer

der Bestimmungen in Betreff der Fremden auf ein Jahr. Einverstanden ist der Senat gleichfalls mit dem Fortbestande der Einrichtung wegen der Nachtwache und Erleuchtung zu Bremerhaven, wofür die Kosten auf das Budget zu nehmen sind; so wie mit dem unveränderten Fortbestehen der am 31. December 1831 in Betreff der Schiffsrheder getroffenen gegenseitigen Vereinbarung.

Bei heutiger Entlassung der Ehrliebenden Bürgerschaft hegt schließlich auch der Senat die lebendige Hoffnung, daß wie im gegenwärtigen, auch im kommenden Jahre der Segen des Höchsten mit uns sein und von ununterbrochener Eintracht wie von fortgesetztem gegenseitigen Vertrauen die wohlthätigsten Früchte für unseren Freistaat reifen lassen werde.

Berichtigungen zum Bürger-Convents-Protocoll v. 15. October:

§. 199^b (Art. 1.) §. 7 v. o. st. on pourrait, l. ou pourrait.

• 10 v. o. st. qui auront, l. qui en auront.

§. 199^c (Art. 5.) §. 10 v. o. nach bâtimens Anscatiques hinzuzufügen: et étant la propriété des citoyens ou sujets Anscatiques.

§. 199^d (Art. 5.) §. 8 v. o. nach „verschifft“ hinzuzufügen: und das Eigenthum von Hanseatischen Bürgern oder Angehörigen.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation für Bremerhaven, weitere Ausbildung der Verhältnisse der Bewohner von Bremerhaven und ihrer Beziehungen zum Bremischen Staate betreffend.

Nach Artikel III. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 hat sich Bremen verbindlich gemacht, den jetzt unter dem Namen Bremerhaven bekannten Seehafen an der Niederweser anzulegen und damit solche Etablissements zu verbinden, welche geeignet seien, diesen Hafen als einen bequemen Lösch- und Ladeplatz für die Weserschiffahrt zu gestalten, um durch die thunlichste Concentrirung des mittelst der Weser betriebenen Seeschiffsverkehrs auf diesem Punkte nicht bloß sein eigenes Interesse, sondern zugleich das einer erhöhten industriellen Belebung der Hannoverschen Umgegend nach besten Kräften fördern zu helfen.

Schon zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit war es nöthig, den Hafenort mit Bewohnern zu bevölkern, welche sich zum Betriebe solcher Gewerbe eigneten, die der gedachten Concentration förderlich sein könnten.

Durch andere Bestimmungen des gedachten Vertrags steht zwar Bremen das Recht der Annahme und Verpflichtung der Colonisten, welche sich in diesem Hafenorte niederzulassen wünschen sollten, so wie die Festsetzung der Bedingungen dieser Aufnahme und der Verhältnisse dieser Einwohner zum Bremischen Staate zu; es soll indeß in den Bedingungen solcher Aufnahme für die Bürger und Unterthanen beider Staaten kein Unterschied stattfinden, auch sollen dieselben überhaupt bei Entrichtung von Handels-, Schiffsfahrts- und sonstigen Abgaben, gleiche Rechte und Verpflichtungen haben.

Diesen Stipulationen ist bisher von Seiten Bremens factisch nachgekommen, obgleich weder über die Bedingungen, unter welchen die Ansiedler in Bremerhaven aufzunehmen, noch über Principien, nach welchen die Concession zum Betriebe bestimmter Gewerbe in Bremerhaven zu ertheilen sei, gesetzliche Vorschriften erfolgt sind.

Bei Aufnahme der Ansiedler in Bremerhaven ist, nachdem die Bremischen Gesetze daselbst eingeführt worden, nach den nämlichen Regeln verfahren, welche bei solcher Aufnahme auch in den übrigen Theilen des Bremischen Gebiets herkömmlich beobachtet worden.

Zufolge derselben kommen dabei bekanntlich die folgenden Requisite in Frage:

- a) Nachweisung der freien Disposition über Person und Vermögen;
- b) Bekenntniß zur christlichen Religion;
- c) Zeugniß bisherigen guten Lebenswandels von der Obrigkeit des früheren Domicils;
- d) bei Einwanderern aus deutschen Bundesstaaten männlichen Geschlechts Nachweisung erfüllter oder erlassener Militärdienstpflicht;
- e) Nachweisung, daß der Aufzunehmende entweder ein zu seinem Unterhalte hinreichendes Vermögen, oder doch zu einem bestimmten nahrungsfähigen Gewerbe die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, wobei für den Fall, daß sich diese Erwerbsfähigkeit auf unbestimmte körperliche Lohnarbeiten beschränken sollte, auch auf das Vorhandensein eines dazu geeigneten Gesundheitszustandes die erforderliche Rücksicht genommen wird;
- f) endlich wird von jedem Aufzunehmenden eine genügende Bürgschaft begehrt, daß er in einer Reihe von Jahren dem Armenwesen der Gemeinde nicht zur Last falle.

Selbstredend erwächst übrigens durch Nachweisung dieser verschiedenen Requisite dem Nachsuchenden noch kein Recht zur Aufnahme.

Hinsichtlich des Betriebs von Gewerben in Bremerhaven hat bis jetzt bloß eine Vereinbarung des Senats mit der Bürgerschaft über den allgemeinen Grundsatz stattgefunden, daß dieser Betrieb durch keinen Zunftzwang zu beschränken, daß mithin keinem Bewohner von Bremerhaven, so wie keiner Gewerbsgenossenschaft daselbst ein Recht einzuräumen sei, andere dortige Einwohner von dem Betriebe des nämlichen Gewerbes auszuschließen.

Dabei sind jedoch diejenigen polizeilichen Rücksichten eingetreten, welche in jedem wohleingerichteten Staate sowohl auf Verhütung eines Mangels an den für die Bedürfnisse der jedesmaligen Gesellschaft erforderlichen Gewerben, als zur Begegnung einer zur Nahrungslosigkeit führenden Ueberhäufung einzelner derselben gerichtet sind. — In jeder dieser Beziehungen war eine Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage eines beschränkten Areals, dem die bis dahin entbehnte Bevölkerung aus den verschiedensten Gegenden erwuchs, dem es noch an allen Gemeindeanstalten gebrach, besondere Umsicht erforderlich. — Es sind daher die obrigkeitlichen Concessionen zum Betriebe bestimmter Gewerbe nach Maßgabe der Umstände in mehrfachen Fällen nur provisorisch ertheilt worden.

Es ist nun die Frage zur Sprache gekommen, ob und in wiefern es sich empfehle, sowohl hinsichtlich der Bedingungen der Aufnahme von Ansiedlern in
Bre:

Bremerhaven, als hinsichtlich der Ertheilung bestimmter Gewerbsconcessionen derselben nähere gesetzliche Bestimmungen — eventualiter welche, zu treffen? Die Deputation erlaubt es sich, darüber die folgenden bei ihren Berathungen zur Sprache gekommenen Ansichten und Vorschläge der Erwägung anheim zu stellen.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so haben sich die vorangeführten, dem Herkommen zufolge, im Bremischen Staate bei der Aufnahme neuer Genossen einer Abtheilung desselben bisher erforderlich geachteten Requisite in der Praxis dergestalt bewährt gefunden, daß es im Allgemeinen nicht rathsam erscheinen dürfte, für Bremerhaven Abänderungen derselben zu treffen. — In Berücksichtigung der oben gedachten, bei der Acquisition von Bremerhaven vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen möchten sich jedoch einige hierher gehörige Bestimmungen zu ausdrücklicher gesetzlicher Feststellung empfehlen.

Soll unter den Bedingungen für die Aufnahme der Colonisten in Bremerhaven für die Bürger und Unterthanen Hannovers und Bremen überall kein Unterschied stattfinden, so kann auch Bremischen Bürgern, welche sich in Bremerhaven niederlassen, keine Befugniß zustehen, dort solche Rechte auszuüben, welche ihnen nur in ihrer Eigenschaft als Bürger Bremens zukommen. — Da die Conservation derselben jedoch für den Fall ihrer Rückfiedelung nach Bremen von bedeutendem Werthe für sie bleibt, und die Erleichterung einer solchen Rückfiedelung dem Interesse des Staats nur entsprechen kann, so dürfte es zweckmäßig sein, gesetzlich festzustellen: daß das größere oder kleinere Bürgerrecht eines Bremischen Bürgers, welcher sich in Bremerhaven niedergelassen, zwar während seines dortigen Aufenthalts quiescire, derselbe jedoch bei seiner Rückfiedelung nach Bremen ohne Weiteres wieder in den Genuß desselben eintrete, und daß das nämliche, falls nicht auf sonstige Weise das Bürgerrecht verloren gegangen, — auch für seine Nachkommen gelte, wenn sie bei Antretung ihrer Volljährigkeit ihre Absicht, das Bremische Bürgerrecht zu conserviren, dem Senate zur Anzeige gebracht und sich zur Abstattung des Bürgereides eingefunden haben. Auf die Genossen einer Bremischen Landgemeinde, welche aus dieser ihren Wohnsitz nach Bremerhaven verlegen, würde diese Bestimmung analoge Anwendung finden.

Ferner: — Ist Bremen durch den Staatsvertrag mit Hannover zwar nur verpflichtet, in den Bedingungen für die Aufnahme von Colonisten in Bremerhaven hinsichtlich bisheriger Genossen des Hannoverschen und Bremischen Staats keinen Unterschied zu machen, so kann es doch so wenig, wie solches bisher geschehen ist, auch künftighin seiner Staatspolitik entsprechen, einen solchen Unterschied bei Aufnahme von Colonisten aus anderen Staaten eintreten zu lassen. Es empfiehlt sich daher, gesetzlich festzustellen, daß bei der Aufnahme aller Colonisten in Bremerhaven gleiche Bedingungen eintreten sollen.

Die Ertheilung obrigkeitlicher Concessionen an bestimmte Personen zum Betriebe bestimmter Gewerbe betreffend, so empfiehlt sich die Feststellung eines Erfordernisses derselben schon im Allgemeinen aus polizeilichen Rücksichten bei allen solchen Gewerben, deren Betrieb eine moralische Garantie der persönlichen Zuverlässigkeit erfordert, oder wobei die Handhabung der öffentlichen Sicherheitspolizei in Frage kommt, wie z. B.

bei Gast-, Speise- und Schenkwirthen, bei allen Gewerben, die mit Lebensmitteln verkehren, wie Bäcker, Brauer, Fleischer, Höker u. s. w. und nicht minder bei allen feuersgefährlichen oder sonst bei unvorsichtigem Benehmen der Gesundheit gefährlichen Gewerben.

Aber eine weitere Ausdehnung dieses Erfordernisses scheint überhaupt schon mit dem für Bremerhaven angenommenen Grundsatz der Verzichtleistung auf die Einführung von Zunftrechten in innigster Verbindung zu stehen und dadurch geboten zu werden, denn wo die Aufnahme in eine Zunft nicht den Beweis bestandener Lehrjahre und vorgenommener Prüfungen der Geschicklichkeit zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes liefert, da bedarf es um so mehr der Vorlegung anderer Beweismittel: daß derjenige, welcher sich und seine Familie durch eine bestimmte Arbeit ernähren zu können versichert, der zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten mächtig sei — und die Anerkennung des dahin genügend geführten Beweises wird dann durch Ertheilung einer solchen Concession ausgesprochen.

Die Nachteile einer Zunftverfassung und strenger Grenzscheidung verschiedener Gewerbe in ihren Berechtigungen, drängen sich bekanntlich vorzugsweise da auf, wo es sich um ein Fabrikationsproduct handelt, zu dessen Herstellung mehrere Gewerbe erforderlich sind, wie z. B. beim Schiffsbau, bei Wagenfabriken und dergleichen, und die Erfahrung lehrt, daß dieselben nur von solchen Unternehmern mit entschiedenem Vortheil betrieben zu werden pflegen, denen völlig freie Wahl und Anstellung der ihnen untergeordneten Arbeiter in den dazu erforderlichen verschiedenen Gewerben zu Gebote steht. Auch läßt sich überhaupt nicht verkennen, daß ein gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe von der nämlichen Familie und ihrer Hausgenossenschaft, wenn verständig dabei verfahren wird, entschiedene Vortheile herbeiführe. Denn bei jedem Geschäfte pflegen gewisse Zeitlücken einzutreten, welche durch die Vornahme eines anderen, das in diese Lücke zweckmäßig eingreift, nicht ungenutzt verloren gehen, sondern sich ebenfalls productiv gestalten; die damit verbundenen Vortheile müssen sich selbst durch jede hinzukommende Cumulation, bei der eine strenge Ordnung mit Einsicht gehandhabt wird, in außergewöhnlichen Progressionen vermehren.

Die daraus hervorgehende gemeinnützige Geschäftswirksamkeit hat aber auch ihre Schattenseite. Denn wenn solchen Unternehmern sehr bedeutende Capitalien zu Gebote stehen, so können daraus leicht Monopolien erwachsen, die dadurch zunächst auf den Wohlstand derjenigen, welche von den dergestalt vereint betriebenen Gewerben nur ein einzelnes zu betreiben vermögen, eine nachtheilige Wirkung äußern, und damit von Ergreifung derselben abschrecken, was denn zum Nachtheil des Publicums mit Preiserhöhungen der Monopolisten zu endigen pflegt.

Diesen Nachtheilen läßt sich jedoch auf eine hinreichende Weise begegnen, wenn bei der Ertheilung der Concession zu solchen Cumulationen mit der erforderlichen Umsicht und Berücksichtigung der Umstände und Verhältnisse verfahren und dieselbe namentlich da nicht versagt wird, wo das Product einer Fabrikation des Zusammenwirkens mehrerer Gewerbe bedarf, sich dann aber auch auf den Zweck einer solchen Pro-

Production beschränkt. Wer hingegen ohne einen solchen Zweck die Concession zum Betriebe mehrerer Gewerbe nachsucht, möchte billigerweise die eigene Befähigung zu jedem derselben nachzuweisen gehalten sein. — Weitere bestimmte Regeln dürften sich schwerlich mit Consequenz durchführen lassen.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Lage von Bremerhaven und die dadurch bedingte Erwerbsfähigkeit seiner Bewohner scheint aber die Feststellung des Erfordernisses obrigkeitlicher Concessionen zu dem dortigen Betriebe jedes Gewerbs, welches über die Vornahme unbestimmter Arbeiten um Tagelohn, oder nach Maassgabe des Geleisteten, hinausgeht, noch aus besonderen Gründen zu empfehlen. — Bremerhaven wird landwärts von einem Staate begrenzt, dessen Eingangszollsystem den Absatz mehrfacher Producte und Fabrikate auf eine solche Weise erschwert, daß derselbe nach dieser Seite nur durch ein sittenverderbendes Einschwärzen auf vortheilhafte Weise thunlich erscheint. Die Aufgabe der Bremischen Staatspolitik kann daher eine Ausdehnung des Betriebs von Gewerben dieser Art über das Maass des eignen Bedarfs der Einwohner und eines rechtlicher Weise möglichen Absatzes über diesen Bedarf hinaus, nicht begünstigen wollen. — An der andern Seite erscheint Bremerhaven für den Betrieb solcher Gewerbe, deren Producte sich zur Verführung und zum vortheilhaften Absatze seewärts eignen, nicht allein durch seine Lage begünstigt, sondern das dortige Aufblühen jeder dahin geeigneten Fabrikation wird auch auf den Flor des Bremischen Schifffahrts- und Handelsverkehrs überhaupt nur vortheilhaft einwirken können.

Nun ist es aber gar nicht zu verkennen, welchen Chancen diese Verhältnisse durch den Wechsel von Zeit und Umständen unterworfen sind. Veränderungen im Zoll- und Abgabensystem des Nachbarstaates können in jedem Jahre zutreffen, ebenso veränderlich ist das Bedürfnis der Märkte des Auslandes und die Möglichkeit eines vortheilhaften Absatzes von der Weser denselben zuzuführender Gegenstände: politische Conjunctionen, Creditverhältnisse, Abschluß neuer, Aufhebung alter Handelsverträge, — Veränderungen in Zoll- und Abgabensystemen, und so manche andere Zeitereignisse werden nicht aufhören, bald vortheilhaft, bald nachtheilig darauf einzuwirken. Eine Begünstigung der Mobilität, welche das System der Gewerbs-Concessionsertheilung gewährt, möchte daher hier als keine unzweckmäßige erscheinen, da sich vermöge dieses Systems für allmähliche Vermehrung oder Verminderung des Betriebs jedes einzelnen Gewerbes in Bremerhaven, unter Berücksichtigung des jedesmaligen Bedürfnisses und der Zeitumstände, eine engere oder weitere Schranke ziehen, auch sich dadurch allein nur die Entfernung jedes Zunftzwangs gegen mehrere dabei sonst eintretende Nachtheile sicher stellen lassen dürfte.

Wo Zunftverfassungen bestehen, sind dieselben bekanntlich für die Genossen derselben mit allerlei Abgaben verbunden, die namentlich bei Ertheilung des Meister- und Gesellenrechts in die verschiedenen Gewerbscassen fließen, und demnächst zur Förderung gemeinsamer Interessen derselben verwandt werden oder doch verwendet werden sollten. — Wo aber die Befugnis zum Betriebe eines Gewerbes nicht aus der Aufnahme in ein Zunftverhältniß, sondern vermöge der Ertheilung einer obrigkeitlichen

Concession erfolgt, fallen diese Zunftabgaben weg, dagegen pflegt dann eine Gewerbesteuer an deren Stelle zu treten, und es ist nicht zu verkennen, daß in der zweckmäßigen Anordnung und nach den jedesmaligen Umständen sich richtenden Modification einer solchen Steuer, sich zugleich ein wirksames Mittel ergeben dürfte, sowohl einer nachtheiligen Ueberhäufung einzelner Gewerbe vorzubeugen, als eine übertriebene Cumulation derselben durch einzelne Unternehmer zu verhüten.

Eine solche Gewerbesteuer als allgemeine Staatsabgabe einzuführen, dürfte, so lange unsere städtischen Zunftverhältnisse noch fortauern, und ein Theil dieser Zunftrechte sich selbst noch in der Ausdehnung auf die städtische Bannmeile erhalten hat, großen Schwierigkeiten unterliegen. Den Einwohnern von Bremerhaven aber eine Abgabe dieser Art zum Besten der Staatscasse anzufinnen, würde sich in dem Lichte einer willkürlichen Bedrückung derselben darstellen, falls man sie dagegen nicht etwa von einem gleichen Maaße anderer Abgaben, die sie bereits mit den übrigen Staatsgenossen zu tragen haben, wie Grundsteuer, Schoss, Erbschaftsteuer, Stempel, Abgaben von öffentlichen Verkäufen und so weiter, wozu kürzlich noch der Ein- und Ausgangszoll gekommen ist, befreien wollte, was auch bedenklich gefunden werden dürfte.

Dagegen scheint der Einführung einer solchen Gewerbesteuer in Bremerhaven nichts im Wege zu stehen, wenn sie von den Bewohnern desselben auf dem Wege der Selbstbesteuerung unter obrigkeitlicher Genehmigung vereinbart würde, der Ertrag derselben in die dortige Communcasse flösse, und zum Besten der Gemeinde für local-polizeiliche Zwecke verwandt würde. Diese Steuer würde dann gewissermaßen ein Surrogat für diejenigen Abgaben bilden, welche da, wo Zünfte bestehen, die Genossen derselben sich selbst zum Besten ihrer Genossenschaft auferlegen, — Abgaben, welche dem Finanzsysteme des Staats als solchem fremd bleiben, obgleich Verwaltung und Rechnungsführung derselben der Aufsicht der Obrigkeit und daher bei eintretenden Mißverhältnissen oder Mißbräuchen auch einer polizeilichen Einschreitung derselben unterliegt. Der Unterschied würde hier nur der sein, daß das, was sich bei den Zünften in einzelne Amts- und Gesellen-Cassen vertheilt und zersplittert, und daher nur zu leicht Gefahr läuft, aus einseitigen und egoistischen Motiven durch Proceß mit rivalisirenden Zünften oder um Einzelnen den Eintritt zu erschweren, verschwendet zu werden, hier für die Gesamtmasse sämmtlicher Gewerbe in Bremerhaven erhoben wird und daher bei dem Wegfallen jener Versuchung und unter zweckmäßiger Leitung um so leichter einer, das Gemeinwohl betriebsamer Theilnehmer fördernden Anwendung zugeführt werden kann.

Zu einer zweckmäßigen Durchführung einer solchen Selbstbesteuerung wird aber noch eine vollständigere Gemeinde-Organisation für Bremerhaven erforderlich sein.

Denn wenn die Bewohner von Bremerhaven, in Folge der ihnen von Seiten des Bremischen Staats zugesicherten Genossenschaft Bremischer Rechtsverhältnisse, auch durch einstweilige Regulation bereits in den Stand gesetzt sind, ihre gemeinsamen Interessen bei dem Senate ordnungsmäßig zur Sprache zu bringen, so ist doch auch für den Bremischen Staat überhaupt ein nicht zu verkennendes Bedürfnis vorhanden, sich

die Bewohner von Bremerhaven als eine vollständig organisirte Gesamtheit gegenüber gestellt zu sehen, indem schon aus dem dortigen Nebeneinanderstehen von Staats- und Privatgrundeigenthum mancherlei Verhältnisse erwachsen, die nur unter jener Voraussetzung ordnungsmäßig geregelt werden können. — Namentlich gehören dahin allerlei Einrichtungen, die, wenn gleich von localem Interesse, doch sowohl für den Staat wegen seiner dortigen kostbaren Etablissements von bedeutender Wichtigkeit sind, als die Einwohner zu ihrer eigenen Sicherstellung deren ebenfalls nicht entbehren können, wie z. B. Abwässerung, Straßenreinigung, Erleuchtung, Nachtwachen, Brandlöschungsanstalten u. d. gl. mehr. — Ein zweckmäßiges Zueinandergreifen derselben kann von beiden Seiten nur vortheilhaft erscheinen; wenn aber der Staat die Kosten nicht allein tragen will, so muß er über die zweckmäßigste Art der Einrichtung solcher Anstalten zum gemeinsamen Besten, so wie über das Maaß des von jeder Seite dazu zu leistenden Beitrags sich mit den Eingewohnten benehmen, und dazu müssen sie vertreten sein.

Es kommt hinzu, daß hier noch ganz eigene, bei den übrigen Bewohnern des Bremischen Gebiets nicht in gleichem Maaße zutreffende Verhältnisse zur Sprache kommen, die vollends, seitdem die Bevölkerung von Bremerhaven bis zu 2000 Seelen erwachsen ist, einer baldigen näheren Regulirung bedürfen, und hinsichtlich deren nicht bloß die einzelnen Privatgrundbesitzer als solche betheiligt sind, sondern wobei zugleich die socialen Bedürfnisse der Gesamtheit der Bewohner in Frage kommen und daher ein gemeinsames Interesse derselben vorwaltet. — Da der Staat das gesammte Areal von Bremerhaven als Grundeigenthum erworben hatte, so gehören den dortigen Privat-eigenthümern, streng genommen, nur die ihnen verkauften Anbauplätze nach dem ihnen eingeräumten Fußmaaß, und wenn sie nebenher zur Unterhaltung der anstreckenden Straßen verpflichtet worden, so dürfen sie über diese doch zu keinem anderen Zwecke disponiren. Es fehlt ihnen daher an jedem sonstigen Grund und Boden zur Benutzung für gemeinsame Bedürfnisse. Nun pflegt aber doch kein Staat ein Dorf, einen Flecken oder eine Stadt neu anzulegen, ohne die Colonisten in dieser Beziehung wenigstens für ihre dringendsten Gesammbedürfnisse mit einem gewissen Areal zu dotiren. Wo in Nordamerika eine Niederlassung begründet wird, geht die erste Sorge dahin, daß es an dem erforderlichen Raume für einen Markt, für eine Kirche, eine Schule, auch an einem Begräbnißplatze nicht gebreche.

Es sind nun zwar bei der Disposition des Staats über das Grundeigenthum zu Bremerhaven gleich Anfangs von der Veräußerung an Privatpersonen bekanntlich sowohl ein Platz zu einem Markte, als ein anderer zu Kirchen- und Schulgebäuden ausgenommen worden, weil man die Nothwendigkeit, die künftige Gemeinde damit zu dotiren, voraus sah. Beide sind dieser indeß noch nicht förmlich übergeben, was doch erforderlich sein wird, wenn man der Gemeinde, wie billig, anstatten will, den Marktplatz auf ihre Kosten zu bepflastern, und desgleichen für die Errichtung von Kirchen- und Schulgebäuden Sorge zu tragen. — Durch den Staatsvertrag von 1827 hat sich die Hannoverische Regierung bekanntlich verpflichtet, bis dahin, wo von Seiten Bremens für eigene kirchliche Anstalten in Bremerhaven Rath geschafft werden dürfte, den Bewohnern den Mitgenuß der in dem Flecken Lehe befindlichen Anstalten dieser Art, gegen Entrichtung der üblichen Gebühren, jedoch ohne Theilnahme an den kirchlichen

Gemeinderechten, zu gestatten. — Die Einwohner von Bremerhaven sehnen sich jetzt nach eignen Anstalten dieser Art. — Die Bevölkerung ist bereits zu einem dazu geeigneten Maaße erwachsen, der weite Weg, die in jener Gegend vorherrschende rauhe Bitterung halten manche von dem Besuch der Leher Kirche zurück; die im Stadtgebiete bestehende Schulpflichtigkeitsordnung kann nicht mit der erforderlichen Consequenz durchgeführt werden, wenn es zur Controlle ihrer Befolgung der Mitwirkung der Behörde eines anderen Staats bedarf; die aus mehrfachen Ländern und Gegenden eingewanderten Colonisten bedürfen in religiöser und sittlicher Hinsicht des Bandes einer näheren kirchlichen Vereinigung, — auch muß die Obhut eines christlichen Staates um so mehr dahin gerichtet sein, sie damit zu versehen, als jeder Blick auf die von dem Verkehre in einem lebhaften Hafenorte unzertrennliche Gefahr sittlicher Verwilderung ihm diese Pflicht doppelt nahe rücken muß. — Bis jetzt ist außer der Ausscheidung des vorgedachten, zur Erbauung von Kirchen- und Schulgebäuden bestimmten Flächenraums jedoch von Staatswegen noch nichts dafür geschehen, als daß bei Gelegenheit der Disposition über die sogenannten geistlichen Güter circa 1000 fl dazu ausgesetzt sind, um diese Summe, sobald sich eine kirchliche Gemeinde in Bremerhaven gestaltet haben würde, derselben als Beihilfe für die Salarirung eines Predigers, mit den bis dahin zum Capital geschlagenen Zinsen derselben, auszukehren. — Daß aber in dieser Beziehung der Staat mehr oder minder bei allen Kirchen-Gemeinden der Stadt und ihres Gebiets aushelfend eingetreten, ist notorisch. Die neuesten Beispiele dieser Art haben sich in der Stadt durch die Dotation der katholischen Gemeinde, auf dem Lande durch die von Vegesack ergeben. Jederzeit ist indeß durch den Ertrag einer öffentlichen Sammlung der vorzüglichste Grund dazu gelegt. Zu einer solchen dürfte der Senat auch der Kirchen-Gemeinde von Bremerhaven die Erlaubniß nicht versagen, und da der Ort nur von Protestanten beider Confessionen bewohnt wird, der Gottesdienst dort daher nur nach Art des zu Vegesack statt findenden, als ein für dieselben gemeinschaftlicher, wird angeordnet werden können, so ist um so weniger zu bezweifeln, daß die Förderung reichlichen Ertrags einer solchen Sammlung in Stadt und Gebiet hülfreiche Theilnahme finden werde. Erst wenn das Maaß dieses Erfolgs vorliegt, wird daher über das, was in dieser Hinsicht weiter zu thun oder zu lassen sich empfehlen möchte, ein reiferes Urtheil gefällt werden können. — Zunächst dürfte es genügen, der Gemeinde zu Bremerhaven den längst dazu ausersehenen Platz zum Zwecke der Errichtung und Unterhaltung von Kirchen- und Schulgebäuden, und unter der Bedingung, daß sie dazu die erforderlichen Schritte vorzunehmen nicht länger aufschiebe, zu überweisen.

Nach diesem allen erlaubt sich die Deputation die folgenden gutachtlichen Vorschläge:

1) daß bei den dormalen vorwaltenden Verhältnissen kein Grund vorhanden sei, von den allgemeinen Requisiten, deren Nachweisung für die Aufnahme von Fremden in eine Gemeinde des Bremischen Staats herkömmlicherweise erforderlich geachtet wird, nämlich:

a) Nachweisung der freien Disposition über Personen und Vermögen;

b)

- b) Bekenntniß zur christlichen Religion;
- c) Zeugniß bisherigen guten Lebenswandels von der Obrigkeit des früheren Domicils;
- d) bei Einwanderern aus Deutschen Bundesstaaten männlichen Geschlechts, Nachweisung erfüllter oder erlassener Militärdienstpflicht;
- e) Nachweisung, daß der Aufzunehmende entweder ein zu seinem Unterhalte hinreichendes Vermögen, oder doch zu einem bestimmten nahrungsreichen Gewerbe die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitze, wobei für den Fall, daß sich diese Erwerbsfähigkeit auf unbestimmte körperliche Lohnarbeiten beschränken sollte, auch auf das Vorhandensein eines dazu geeigneten Gesundheitszustandes die erforderliche Rücksicht genommen wird;
- f) endlich die von jedem Aufzunehmenden zu begehrende genügende Bürgschaft, daß er in einer Reihe von Jahren dem Armenwesen der Gemeinde nicht zur Last falle, —

in deren Anwendung auf Bremerhaven weitere Modificationen oder nähere Bestimmungen eintreten zu lassen, als ausdrücklich zu bestimmen:

a) daß der durch den Staatsvertrag vom 11. Januar 1827, Art. VIII. 4 festgestellte Grundsatz, zufolge dessen in den Bedingungen für die Aufnahme von Colonisten des Bremerhavens für Bremische und Hannoversche Bürger und Unterthanen kein Unterschied gemacht werden darf, nicht auf die aus diesen beiden Staaten nach Bremerhaven Einwandernden zu beschränken, sondern auch auf diejenigen Individuen eines anderen Staates auszudehnen sei, welchen die Niederlassung in Bremerhaven bewilligt werden dürfte;

b) daß, obgleich aus der Consequenz der obendedenkten, Hannover gegenüber vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtung schon hervorgehe, daß Bremischen Bürgern oder Genossen einer andern Gemeinde des Bremischen Gebiets, welche sich in Bremerhaven niederlassen, keine Befugniß zustehen könne, dort solche Rechte auszuüben, welche ihnen nur in ihrer Eigenschaft als Bürger der Stadtgemeinde oder als Genossen einer Landgemeinde zukommen, — ihre Niederlassung zu Bremerhaven jedoch nicht als mit dem Verluste gedachter vorher genossener Rechte verknüpft zu betrachten, letztere vielmehr nur als während solches Aufenthalts quiescirend anzusehen — mithin denselben, wenn jener Verlust inzwischen nicht auf sonstige Weise herbeigeführt sein sollte, bei der Rückkehr in ihr früheres Gemeindeverhältniß, das Wiedereintreten in den Genuß gedachter Rechte unverkümmert bleiben, ein Gleiches auch ihren Nachkommen zustehen solle, wenn sie bei Antretung ihrer Volljährigkeit ihre Absicht der Conservation solcher Rechte der Behörde vorschriftsmäßig zur Anzeige gebracht haben werden;

2) daß, während Fortbestandes des Beschlusses, nach welchem die Industrie in Bremerhaven durch keinen Zunftzwang zu beschränken ist, es zum dortigen Betriebe jedes besonderen Gewerbes, wobei die Nachweisung einer individuellen Befähigung oder das Erforderniß vorgängiger Lehrjahre in Frage kommt, der Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession bedürfe, bei welcher Ertheilung, außer den erforderlichen polizeilichen

lichen Berücksichtigungen, auch das jedesmalige Bedürfnis des sich in Bremerhaven concentrirenden Schiffsahrts- und Verkehrs-Lebens ins Auge zu fassen und zugleich der Grundsatz anzunehmen sein würde, daß bei Concessionen zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Gewerbe von der nämlichen Person, zwar in der Regel die eigene Befähigung zu einem jeden derselben nachzuweisen, davon jedoch dann eine Ausnahme zu machen sei, wenn das Product der Fabrication das Zusammenwirken mehrerer Gewerbe erfordern sollte, wie das z. B. bei dem Schiffsbau, bei Wagenfabriken u. dgl. der Fall ist, wobei jedoch eine Beschränkung auf den Zweck einer solchen Production eintreten würde;

3) daß bei dem, aus dem dermaligen factischen Zustande der Bevölkerung von Bremerhaven und aus deren fortwährender Zunahme sich ergebenden Erfordernisse dieselbe befähigt zu erachten, nach erfolgter Feststellung ihrer eignen inneren socialen Verhältnisse, auch gegen dritte Personen, so wie dem Staate und dessen Behörden gegenüber, als eine Gesamtheit aufzutreten, auch die Ausübung der vollen Rechte einer Corporation von Seiten derselben unbedenklich erscheine, womit denn zugleich deren Vertretern die Befugnis zustehen werde, diese Bevölkerung in ihrer corporativen Eigenschaft, wo es erforderlich, activ und passiv zu repräsentiren, Rechte jeder Art für deren Gesamtheit zu erwerben, so wie nicht minder Verpflichtungen für dieselbe auf rechtsverbindliche Weise zu übernehmen.

Die Gemeinde zu Bremerhaven würde demzufolge befugt sein, unter Oberaufsicht des Senats,

a) ihre Gemeinde-Angelegenheiten zu ordnen, durch ihren Gemeinde-Ausschuß zu verwalten und sich durch denselben vertreten zu lassen;

b) durch diesen Gemeinde-Vorstand Eigenthum zu erwerben und zu veräußern, Schulden zu contrahiren und abzutragen, vorbehaltlich der bei jeder von derselben zu machenden Anleihe erforderlichen vorgängigen Autorisation des Senats;

c) unter Genehmigung des Senats sich mit Communalsteuern zu belasten, dieselben zu erheben und dem Zwecke gemäß zu verwenden.

Von dem Ertrage solcher Steuern und Abgaben würde die Gemeinde unter andern folgende Gegenstände zu besorgen und zu bestreiten haben, (jedoch mit Ausschluß dessen, was davon zum Eigenthum des Staats in Bremerhaven gehört und zur Sicherstellung der dortigen Staatsanstalten bestimmt ist):

a) die Unterhaltung derjenigen öffentlichen Straßen, Plätze, Wege, Brunnen, Wasserläufe und Anpflanzungen, welche der Gemeinde zur Benützung überlassen worden, und wozu nicht bereits Privatpersonen besonders verpflichtet sind;

b) die Anschaffung und Unterhaltung der örtlichen Brandlöschungs-Anstalten und Geräthe;

c) die Kosten der örtlichen Nachtwachen und nächtlichen Erleuchtung;

d) die Befoldung und Unterhaltung aller Polizei-Officianten, deren Anstellung, (sei es nun für den Bedarf der Schifffahrt und des Handels, des Hafens und

Hafen-

Hafenverkehrs, oder der öffentlichen Etablissements und des sonstigen Staatseigenthums zu Bremerhaven,) nicht schon im Staatsinteresse von Rath und Bürgerschaft erforderlichlich geachtet worden.

Der Hafen und alle damit in Verbindung stehende Anstalten, sowie alle dem Staate angehörigen Grundstücke, Gebäude und sonstige Eigenthumsgegenstände zu Bremerhaven würden dagegen unter der alleinigen Verwaltung der Deputation für Bremerhaven verbleiben, auch die Unterhaltung der zu Bremerhaven befindlichen Staats-Beamten der ferneren Sorge des Staats unterliegen.

4) Daß in Erwägung des Erfordernisses einer Selbstbesteuerung der Gemeinde von Bremerhaven zur Bestreitung ihrer Gesamtausgaben namentlich für localpolizeiliche Communalbedürfnisse, wie auch zur Aufhülfe ihrer Kirchen- und Schul-Anstalten, es unter den vorwaltenden Umständen rathlich erscheinen dürfte, diese Communalbesteuerung, in Folge einer deshalb mit der Gemeinde zu treffenden Vereinbarung, mit der Ertheilung der gedachten Gewerbsconcessionen in Verbindung zu bringen, — wobei es sich jedoch von selbst verstehen würde, daß, wenn früher oder später von Staatswegen ähnliche allgemeine Abgaben beliebt werden und sich dann bei Fortsetzung jener Communalbesteuerungen dadurch eine zu große Belastung der Gewerbe ergeben sollte, die Commune mittelst Anwendung eines anderweitigen Besteuerungsfußes für ihre Separatbedürfnisse zu sorgen haben werde;

5) daß der für Bremerhaven bestimmte Marktplatz der Gemeinde daselbst unter der Bedingung zur Benutzung zu überweisen sei, daß sie denselben auf ihre Kosten mit einem Pflaster versehen lasse, dieses unterhalte, solcher Platz auch nie bebaut werden, sondern fortwährend dem dortigen Marktverkehr gewidmet bleiben solle, — dieses jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß es dem Bremischen Staate unbenommen bleibe, früher oder später über diesen Platz auch anderweitig zu disponiren und der Gemeinde nach Ersetzung der von ihr darauf verwandten Pflasterungskosten dagegen einen anderen Platz zu ihrem Marktverkehr anzuweisen;

6) daß der Gemeinde von Bremerhaven ferner das zur Errichtung von Kirchen- und Schulgebäuden ausersehene, zwischen der Leher- und Markt-Straße nördlich und südlich, sowie zwischen der Kirchenstraße und einer noch unbenannten Straße westlich und östlich belegene Areal, so wie ein von der Deputation in Vorschlag zu bringender Begräbnißplatz in einer anderen dazu geeigneten Gegend des Districts von Bremerhaven unter der Bedingung zu überweisen, daß diese Areale, ihrer Bestimmung gemäß, von ihr benutzt und demzufolge dafür gesorgt werde, daß spätestens in drei Jahren durch den Bestand hinreichender eigener kirchlichen Anstalten zu Bremerhaven, eine Fortsetzung der desfalligen Verbindung mit dem Flecken Lehe nicht weiter erforderlich sein werde.

Die erste Sitzung der Commission zur Revision der Verfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt wurde am 11. December 1811 in der Stadtverwaltung zu Rudolstadt abgehalten.

Der Herr Fürst, welcher die Commission zu diesem Zweck ernannt hat, eröffnete die Sitzung mit einem kurzen Worte, worin er die Wichtigkeit der Sache und die Wichtigkeit der Commission hervorhob.

Die Commission wurde von dem Herrn Fürsten in die Commission zur Revision der Verfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt eingesetzt.

Die Commission wurde von dem Herrn Fürsten in die Commission zur Revision der Verfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt eingesetzt.

Die Commission wurde von dem Herrn Fürsten in die Commission zur Revision der Verfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt eingesetzt.

Die Commission wurde von dem Herrn Fürsten in die Commission zur Revision der Verfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt eingesetzt.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Indem die bisher zur Revision der jährlichen Steuern angeordnet gewesene Deputation voraussetzt, daß auch dieses Jahr der deshalb erforderliche Bericht erwartet werde, erlaubt sie sich, denselben dahin zu erstatten, daß sie das Fortbestehen dieser Abgaben im Allgemeinen für das nächste Jahr bei der bekannten Lage unserer Finanzen anheim zu stellen sich veranlaßt findet, und dabei nur Folgendes zu bemerken hat:

1) Zu № IV. Abgabe von Erbschaften. Zu §. 1.

Es ist hier hinsichtlich der Abgabe von Renten-Legaten bestimmt, daß wenn die Rentenzahlung aufhört, die Erben verpflichtet seien, die Abgabe u. zu zahlen, ohne daß ein Zeitpunkt, wann solches geschehen müsse, und ein Nachtheil für den Unterlassungsfall hinzugefügt ist.

Es empfiehlt sich daher, die Worte: „so sind letztere verpflichtet u.“ dahin zu vervollständigen: so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet u.

2) Zu № XIV. Auflage auf Nachtigallen.

Diese Steuer, welche zu Weiterungen bei der Erhebung Veranlassung giebt, nur einen höchst geringen Ertrag liefert, und dem Zwecke, das Wegfangen der Nachtigallen zu verhindern, nur wenig entsprechen dürfte, scheint wohl wegfallen zu können.

3) Zu № XVI. Stempel-Abgabe.

b) Verhältnismäßiger Stempel. §. 16.

Hier ist unter den vorläufig angenommenen Coursen Leipzig mit 110, und Berlin in grob Courant 115 angesetzt; — da jedoch die Zahlungen in Leipzig jetzt gleichfalls in preussischem Courant geschehen, so dürfte dieser Cours dahin zu ändern sein: Leipzig und Berlin in preussisch Courant — 115.

Stille. 7.
Am Freitag, 15. Dec.

Stille. 7.

Stille. 7.
Am Freitag, 15. Dec.

Stille. 7.
Am Freitag, 15. Dec.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Militair-Deputation,
nähere Bestimmungen hinsichtlich des Art. 12.
der Wehrpflichtsordnung
betreffend.

Die Militair-Deputation findet sich bei der ihr aufgetragenen Ausführung der Wehrpflichtsordnung veranlaßt, wegen eines Punctes um weitere Instruction zu ersuchen.

Um die Wehrpflichtigen auszumitteln, soll, zufolge der Verordnung vom 5. April d. J., Art. 4., eine Aufforderung an Alle, die es trifft, sich zur Einzeichnung ihrer Namen in die Listen zu melden, erlassen und hiernächst nach Art. 6. eine Ausloosung vorgenommen werden.

Der Art. 12. der Wehrpflichtsordnung schreibt aber vor:

„Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn das Loos gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen, und sobald es entdeckt wird, vor allen Anderen zunächst eintreten.“

Die Deputation war also verpflichtet, zu erforschen, von welchen die Anmeldung unterlassen sei, und obgleich die Einzeichnungen ziemlich vollständig geschehen waren, so ergab doch eine sorgfältige Nachsehung der Geburts-, Sterbe- und Bürgerregister eine Menge von Namen von Personen, die sich nicht in den Einzeichnungslisten fanden und daher nicht angemeldet zu sein schienen.

Allein eine nähere Nachforschung der Verhältnisse dieser Unangemeldeten überzeugte zugleich die Deputation, daß die eben angeführte Vorschrift:

„sie als solche zu betrachten, die die erste Nummer gezogen hätten und vor allen Anderen zunächst eintreten zu lassen,“

weder gegen Alle ohne Weiteres in Ausführung gebracht werden kann, noch auch ohne Härte auf sie angewandt werden mag, sondern es in dieser Hinsicht einiger näherer gesetzlicher Bestimmungen bedürfen wird.

Es findet sich nämlich bei genauerer Erwägung, daß bei den jungen Leuten, die in dem Alter der Wehrpflicht sind, folgende Fälle unterschieden werden müssen.

I. Söhne von Eltern, die im Bremischen Staate ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, oder bis zu ihrem Tode gehabt haben. Diese Söhne waren:

- 1) entweder zur Zeit der erlassenen Aufforderung zur Einzeichnung anwesend und haben sich nicht gemeldet.

Diese würde das Gesetz unbedingt treffen, daß sie vor die erste Nummer gestellt werden und zunächst eintreten müssen.

- 2) Oder sie waren zu dieser Zeit abwesend. — Hatten dieselben:

- a) Eltern oder Vormünder, so sind diese, ihre natürlichen Vertreter, verpflichtet, sie anzumelden, wie dieses schon aus der Natur der Sache mit Bezug auf die Vorschrift der Wehrpflichtsordnung Art. 16. hervorgeht, wonach diese Personen auf ihren Bürger- oder Huldigungseid verpflichtet sind, ihre Kinder und Pflegebefohlenen von der Uebertretung des Gesetzes abzuhalten und sie sogar, wenn sie dazu mitgewirkt haben, zur Strafe gezogen werden sollen.

Die Unterlassung dieser Anmeldung würde also in der Regel die Nichtangemeldeten verpflichten, vor allen Andern einzutreten.

- b) Hatten aber die Abwesenden keine solche zu ihrer Vertretung ausdrücklich Verpflichtete zu Hause, so werden sie für entschuldigt gehalten werden müssen; das Gesetz darf nicht auf sie angewandt werden, sondern sie sind noch zur Loosung zuzulassen.

Indessen darf nicht unbemerkt bleiben, daß sowohl bei 1, wie bei 2, a, Umstände vorkommen können, die eine strenge Anwendung der Regel in allen Fällen nicht zulassen, daher in solchen besonderen Ausnahmefällen der Deputation wohl die Befugniß gelassen werden muß, noch eine Resitution zu bewilligen und die Betheiligten dennoch zur Loosung zuzulassen.

II. Söhne, die im Bremischen Staate von Eltern geboren sind, welche zur Zeit der Einzeichnung auswärtig wohnen.

Zu dieser Classe gehören:

- 1) hier geborne uneheliche Kinder fremder Mütter.

Uneheliche Kinder folgen bekanntlich der Mutter und gehören daher rechtlich nach deren Wohnorte, wo sie also eigentlich auch militairpflichtig sind.

Allein es giebt eine Menge von Fällen, wo solche Kinder hier von fremden Müttern geboren werden, dann aber hier von Kindheit an zurückbleiben, die Mütter nicht weiter aufzufinden sind, und wir sie also weder loswerden können, noch sie im Geburtslande der Mutter zur Militairpflicht herbeigezogen werden, folglich, wenn man sie hier auch nicht dazu anhielte, ganz frei ausgehen würden.

Die Deputation schlägt daher vor, festzusetzen:

daß alle hier geborne und im Wehrpflichtigkeitsalter hier sich aufhaltende uneheliche Söhne fremder Mütter, wenn sie sich von Kindheit an hier aufgehalten haben, auch hier ihre Militairpflicht abhalten müssen. —

Eine

Eine Ausnahme würde nur dann zuzulassen sein, wenn sie im Geburtslande der Mutter zum Kriegsdienste herbeigezogen sind, oder wenn sie nachweisen, daß sie dort wieder von der Behörde als Unterthanen zugelassen sind, so daß wir sie dann entfernen, — was doch jedenfalls den Vorzug verdient.

2) Söhne Bremischer Eltern, die nach deren Geburt von hier fortgezogen sind.

Auch bei ihnen ist zu unterscheiden:

- a) wenn die Eltern sich bei ihrem Wegzuge das hiesige Bürger- oder Einwohnerrecht gehörig conservirt haben. — Deren hier geborene Söhne sind ohne Zweifel hier wehrpflichtig. — Aber auch die im Auslande geborenen Söhne werden es in der Regel sein, weil sie auch dort als Bremische Kinder geboren sind.

Eine Ausnahme müßte jedoch statuiert werden, wenn die Eltern neben der bewilligten Verlängerung ihres Bürgerrechts einen förmlichen Auswanderungsconsens für sich und ihre Kinder erwirkt hätten, um im Auslande ein förmliches Domicil zu begründen, und die Kinder deshalb im Auslande militairpflichtig geworden wären.

- b) Wenn die Eltern ihr Bremisches Bürger- oder Einwohnerrecht bei ihrem Wegzuge nicht conservirt und damit solches aufgegeben haben.

Deren vor dem Wegzuge hier geborene Kinder bleiben nach den in allen Staaten angenommenen Grundsätzen hier in ihrem Geburtsorte wehrpflichtig, wenn die Eltern nicht etwa beim Wegziehen einen förmlichen Emigrationsconsens für sich und ihre Kinder ausgewirkt haben, welches aber selten geschehen sein wird.

Die später im Auslande geborenen Kinder können dagegen hier nicht weiter in Anspruch genommen werden.

III. Söhne von Eltern, die aus dem Auslande in den Bremischen Staat hereingezogen sind und hier das Bürger- oder Einwohnerrecht erworben haben, wenn diese Söhne vor der hiesigen Niederlassung der Eltern im Auslande geboren sind.

Wenn die Eltern nicht bei ihrem dortigen Wegzuge einen Emigrationsconsens für sich und ihre Kinder von ihrer früheren Obrigkeit erwirkt haben, so dürften solche Kinder, genau genommen, dort militairpflichtig geblieben sein, also hier frei sein müssen.

Dieser Satz gründet sich indessen in dem Principe, daß keiner an zwei Orten militairpflichtig sein könne, und daher in der Regel das Geburtsland den Vorzug habe. Es darf aber nicht den jungen Leuten zur Handhabe werden, sich ganz von dieser Pflicht abzumachen, wenn man sie, die doch jetzt unsere Staatsangehörigen sind, hier ohne Weiteres freilasse, und dann das Geburtsland sie vielleicht auch nicht beachtete.

Diese Fälle sind nicht ganz selten, und meint daher die Deputation, daß es sich empfehle, sie hier zunächst zur Abhaltung der Wehrpflicht aufzufordern und sie nur

dann auf ihre Reclamation frei zu lassen, wenn sie ihrerseits nachzuweisen vermögen, daß sie in ihrem Geburtslande zur Militairpflicht aufgefordert seien.

Diese verschiedenen Bestimmungen würden endlich auch auf die Söhne solcher Eltern Anwendung finden, die hier das Bürger- oder Einwohnerrecht erworben haben und nachmals wieder weggezogen sind.

Die Deputation hält dafür, daß alle die mannigfaltigen Verhältnisse, welche vorkommen können und ihr größtentheils schon vorgekommen sind, sich unter eine dieser verschiedenen Kategorien werden stellen lassen; allein es wird sich aus ihrer Darstellung ergeben, daß sie sich nicht herausnehmen dürfte, den im Eingange angeführten Art. 12. des Wehrpflichtgesetzes selbst darnach zu interpretiren und in Anwendung zu bringen, sondern daß sie sich dieserhalb von ihren Committenten Instruction erbitten mußte.

Sollten daher die von ihr aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen oder unter zu beliebenden Modificationen für richtig und angemessen gehalten werden, so ersucht sie, nicht nur darüber einen Beschluß zu fassen, sondern es dürfte auch dem Publikum das Nöthige davon zur Kunde zu bringen sein.

Allein die Deputation hat zugleich das für die Anwendung dieser Grundsätze gegen die betreffenden Personen zu beobachtende Verfahren einer näheren Berathung unterwerfen müssen, weil das bisherige Gesetz dafür keine genügsame Anleitung giebt.

Sie erlaubt sich zu dem Ende vorzuschlagen:

1) Für die hier wehrpflichtigen Söhne im Auslande sich befindender Eltern, die sich auf die hier erlassene Aufforderung zur Anmeldung hier nicht zur Einzeichnung gemeldet haben, nimmt die Deputation, sobald sie dieselben aussindig gemacht hat, die Einzeichnung vor und zieht für sie das Loos.

Denn gegen dergleichen im Auslande sich befindenden jungen Leute dürfte es nicht zulässig sein, das Präjudiz des Art. 12. der Wehrpflichtsordnung wegen Nichtanmeldung ohne Weiteres geltend zu machen, wenn man nicht das Aufforderungs-Proclam in allen fremden Ländern publiciren will, was doch nicht wohl angeht. — Wenn aber der Deputation gestattet wird, für sie zu loosen, so hat dieses die nützliche Folge, daß man um Alle, die dadurch vom Dienste freigelooft werden, sich nicht weiter zu kümmern hat, und gegen sie also kein weiteres Verfahren einzutreten braucht.

2) Diejenigen, welche das Loos trifft, in den Dienst eintreten zu müssen, werden, falls sie sich in Ländern befinden, wohin Specialrequisitionen erlassen werden können, und deren Befolgung mit Sicherheit zu erwarten steht, wie dieses in allen Staaten des Deutschen Bundes der Fall sein wird, durch solche Requisitionen hieher gefordert.

Wenn aber dergleichen Specialladungen nicht mit Erfolg nach deren Aufenthaltsorte erlassen werden können, (wie dieses z. B. nach England, Frankreich, Spanien u. s. w., auch nach allen transatlantischen Staaten nicht zulässig sein dürfte,) oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist, so wird gegen sie eine gewöhnliche Edictalladung erlassen, die aber nur in der hiesigen und etwa zwei anderen besonders verbreiteten Deutschen Zeitungen bekannt gemacht zu werden braucht.

3) Die auf diese Ladungen Ausbleibenden werden nach Art. 13. der Wehrpflichtsordnung als Austreter betrachtet und treten daher gegen sie nicht nur die Vorschriften des Art. 14. der gedachten Ordnung hinsichtlich ihrer persönlichen und Vermögensrechte ein, sondern sie erhalten auch, wenn man ihrer dennoch habhaft wird, die erste Nummer.

Jedoch kann ihnen in diesen Fällen eine Restitution bewilligt werden, wenn sie vollgültige Entschuldigungsgründe nachzuweisen vermögen.

4) Wenn sie sich aber stellen, so müssen sie eine solche Zeitdauer zum Dienste verpflichtet bleiben, wie die Wehrpflichtigen ihrer Altersklasse. Wenn sie sich also später einfinden und eintreten, als für jene im Allgemeinen vorgeschrieben war, so müssen sie so lange nachdienen, als zur Zeit ihres Eintrittes von der Dienstzeit ihrer Altersklasse schon verstrichen war.

5) Auch andere Wehrpflichtige, welche wegen ihrer Abwesenheit zur Zeit des Eintritts ihrer Wehrpflichtigkeitsjahre sich später, als für die übrigen Wehrpflichtigen ihrer Altersklasse vorgeschrieben war, zum Dienste gestellt haben, sie mögen nun wegen versäumter Anmeldung die erste Nummer erhalten haben oder noch zur Loosung zugelassen sein, müssen für die versäumte Zeit nachdienen.

Denn da das Wehrpflichtsgesetz verlangt, daß Jeder drei Jahre dienstpflchtig sei, so darf Derjenige, der vielleicht erst im zweiten oder dritten Jahre ausgemittelt oder herbeigeschafft wird, nun von dieser Verspätung nicht für sich zum Nachtheil seiner Mitbürger Vortheil ziehen, sondern muß irgend einen Anderen, der durch seinen Eintritt gesetzlich befreit bleibt, auch für den ganzen Zeitraum frei machen.

6) Die Nachdienenden werden dem Jahrgange desjenigen Jahres zu Gute gerechnet, in welchem sie in Dienst getreten sind.

Wenn dieses auch eine Anomalie zu sein scheint, so wird es doch, ohne Verwirrung zu erzeugen, nicht anders einzurichten sein, sich auch im Verlaufe der Zeit von einem Jahre zum andern in der Regel ausgleichen.

Die Deputation, indem sie diese Vorschläge zur Annahme empfiehlt, erlaubt sich schließlich den Wunsch auszusprechen, recht bald wegen dieser Verhältnisse mit Verhaltungsregeln versehen zu werden, weil sie ohne solche sich außer Stande sieht, die Listen der zum Dienste Einzuberufenden vollständig in Ordnung zu bringen.

REPORT OF THE JOINT COMMISSION ON THE
ADMINISTRATION OF THE
UNIVERSITY OF CHICAGO
FOR THE YEAR 1901-1902

CHICAGO: THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS, 1902.

The Joint Commission on the Administration of the University of Chicago, organized in 1900, has the honor to submit to the Board of Trustees and the Faculty the following report for the year 1901-1902. The Commission was organized to study the administration of the University and to make recommendations for its improvement. It has held numerous public hearings and has received many suggestions from the Faculty, the Board of Trustees, and the public. The Commission has also conducted extensive research into the various problems connected with the administration of the University. The following report contains the results of this research and the recommendations of the Commission. The Commission believes that the University is in a position to make great progress in the future, provided that the recommendations of this report are adopted and carried out. The Commission is confident that the Faculty and the Board of Trustees will support its recommendations and will take the necessary steps to put them into effect. The Commission is also confident that the public will support the University and will contribute to its success. The Commission is grateful to the Faculty and the Board of Trustees for their cooperation and assistance during the past year. It is also grateful to the public for their interest and support. The Commission is confident that the University will continue to make great progress in the future and will become one of the great universities of the world.

Anlage D.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
der Deputation bei den Leuchtschiffen
wegen
Erweiterung des dafür ausgesetzten Fonds.

Bereits bei der Aufstellung des diesjährigen Special-Budgets für die Unkosten der Leuchtschiffe wurde von der Deputation bemerkt, daß durch das fortwährende Anwachsen der gefährlichen Sandbank der Tegeler Plate diese dem bisherigen Liegeplätze des Leuchtschiffes *Nr. 1. — Pilot —* auf eine so bedenkliche Weise näher rücke, daß eine Verlegung des Leuchters in einer mehr westlichen Richtung, und folgerweise auch eine Aufnahme der Mooring-Anker und Ketten, vor denen das Leuchtschiff liegt, als unvermeidlich sich darstelle. Die muthmaßlich für diese Verlegung erforderlichen Kosten wurden daher mit 1000 fl in den Anschlag für den Bedarf der Leuchtschiffe aufgenommen. Bei einer vor dem Beginne der desfallsigen Arbeiten vorgenommenen weiteren Untersuchung stellte es sich aber als sehr zweifelhaft und selbst als unwahrscheinlich heraus, ob die alten, vor etwa 25 Jahren nicht grade sehr glücklich ausgelegten Mooring-Ketten und Anker sich überall aus der Tiefe würden herauswinden lassen, und ob, selbst wenn dies gelingen sollte, dieselben noch mit Sicherheit, wenigstens ohne vorgängige genaue Prüfung und etwanige Reparatur, zu dem bisherigen Zwecke verwendet werden könnten.

Unter diesen Umständen mußte aber der Versuch, die alten Moorings aufzuheben, um so weniger rathsam erscheinen, als in dem nur zu wahrscheinlichen Falle des Mißlingens desselben, die jedenfalls dafür verausgabten bedeutenden Kosten ganz ohne Nutzen verwendet gewesen sein würden, und überdies der Zeitverlust, welchen dann erst zu treffende, anderweitige Anstalten erfordert haben möchten, leicht die sehr bedenkliche Folge hätte nach sich ziehen können, daß das Leuchtschiff grade beim Herannahen der stürmischen Jahreszeit seinen, dann für die Sicherheit unserer Schifffahrt doppelt wichtigen, Posten hätte verlassen müssen.

Es blieb daher der Deputation, nach reiflicher Erwägung, kein anderes Mittel übrig, als auf die Anschaffung neuer Mooring-Anker und Ketten Bedacht zu nehmen, damit aber gleichzeitig die Einrichtung zu verbinden, das Leuchtschiff *Pilot* mit eisernen Ankerketten, statt der bei demselben benutzten, und durch die alljährlichen erneuerten Anschaffungen fortlaufende große Ausgaben erfordernden Ankertaue, zu versehen. Die Unkosten des laufenden Jahres sind durch diese letztere Einrichtung allerdings erhöht, werden sich indeß sehr bald durch die künftig wegfallende Ausgabe für Anschaffung von Ankertauen wieder ausgleichen.

Seit dem Anfange dieses Monats liegt nun das Leuchtschiff „Pilot“ vor diesen neuen Moorings-Ankern und Ketten, deren Anschaffung zusammen genommen mit dem Ankaufe der übrigen Ketten und Anker eine Ausgabe von 4000 \$ verursacht hat. Da indeß, wie Eingangs erwähnt, für die Verlegung des Leuchtschiffes schon 1000 \$ im Budget veranschlagt und bewilligt sind, und da ferner die darin veranschlagte Anschaffung eines neuen Ankertaues nunmehr wegfällt, auch noch an den andern Ausgaben einiges erspart werden konnte, so dürfte mit einem Zuschusse von 3000 \$ auszureichen sein, auf deren Nachbewilligung daher die Deputation ihren Antrag zu richten sich erlaubt.

Anlage E.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
in Betreff der Anlegung neuer Eisbrecher
zum
Schutze der Pfeiler der Weserbrücke.

Bei der bevorstehenden Vollendung der neuen Weserbrücke ist wiederholt in Anregung gekommen, ob es nicht nothwendig sei, den steinernen Pfeilern durch vor denselben anzubringende Eisbrecher, gegen das Anprallen großer Eissfelder bei einem Eisgange und gegen dadurch leicht zu besorgende Beschädigungen derselben, einen Schutz zu gewähren, und die Finanz-Deputation hat sich deshalb verpflichtet gehalten, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und darüber ein technisches Gutachten des Stadt-Bau-Directors einzuziehen. Dies ist von demselben nachstehend erstattet worden:

„Im vorigen Winter haben die neuen Pfeiler der Weserbrücke dem Eisgange genügend widerstanden, so daß es allerdings zweifelhaft erscheint, ob Eisbrecher vor den sechs Pfeilern nothwendig sind oder nicht. Die Gründe, welche für die Anlage neuer Eisbrecher sprechen, sind folgende:

- 1) die alten Eisbrecher sind von der neuen Brücke zu weit entfernt, um derselben einen genügenden Schutz zu gewähren. Zwar kann das zwischen der Brücke und den Eisbrechern sich bildende Eissfeld durch mechanische oder sonstige technische Mittel entfernt werden, allein die Zerkleinerung der Schollen durch die alten Eisböcke muß um so weniger als genügend erscheinen, wenn ein völliger Schutz verlangt wird, weil durch sie nicht unmittelbar jeder einzelne Pfeiler geschützt, sondern die ganze in Bewegung gesetzte Schollenmasse, die sich in größeren und kleineren Stücken durch die Fachweiten der Eisbrecher drängt, ungeregelt auf die Brücke losgeht, wobei es dem Zufalle überlassen bleibt, ob sie durch die Oeffnungen direct passiert oder erst einer zweiten Zerkleinerung vor den Oberhäuptern der Pfeiler unterworfen wird.
- 2) Die alten Eisbrecher stehen schon so lange, daß die Festigkeit derselben um ein Merkliches geringer ist, als in den ersten Jahren nach der Anlage. Es ist bereits eine theilweise Erneuerung der Holme nothwendig geworden, anderer Verbesserungen nicht zu gedenken, und es dürfte die Zeit nicht mehr fern sein, daß ungleich kostspieligere Verbesserungen vorgenommen werden müssen.
- 3) Wenn in der Folge die ganze Reihe der Eisbrecher oberhalb der Stadt entbehrt und der Brücke der erforderliche Schutz durch eine ungleich ge-

ringere Zahl solcher Böcke verschafft werden könnte, würde sich zwischen den großen Durchflußweiten weit langsamer als bisher eine Eisdecke bilden und der Strom länger frei bleiben.

- 4) Eisbrecher in einer geringeren Entfernung von der Brücke angebracht, können mit Vortheil zum Durchbringen der Fahrzeuge unter der Brücke hindurch benutzt werden.

Gegen die Anlage der neuen Eisbrecher ist Folgendes anzuführen:

- 1) Es ist nicht erwiesen, daß die neue Brücke eines unmittelbaren Schutzes durch Eisbrecher bedürfe, weil diejenigen Pfeiler, welche im vorigen Winter im freien Strome dem stärksten Eisgange ausgesetzt waren, nicht im geringsten beschädigt wurden. Daß aber zwei Gesimsstücke des ersten Pfeilers durch das Eis in die Höhe geschoben wurden, beweiset nur die Nothwendigkeit, ein Hinderniß zu entfernen, welches daselbst die Eisstopfung verursachte.
- 2) Zwar sind die Brücken der oberen Weser durch Eisbrecher geschützt, allein es giebt in Deutschland und anderen Ländern mehrere Brücken mit steinernen Pfeilern, welche eines solchen Schutzes entbehren. Es ist daher keineswegs eine unumstößliche Regel, eine Brücke durch Eisbrecher zu sichern.
- 3) Eisbrecher in der Nähe der neuen Brücke angebracht, würden dieselbe verunstalten und von der Seite des Werders und der Holzpforte keine freie Ansicht derselben gestatten.
- 4) Durch die Eisböcke würde zwar die Fahrt unter der Brücke hindurch erleichtert, dagegen würde aber auch durch dieselben einiger Raum verloren gehen, den die Schiffer, sei es bei der Fahrt oder beim Liegen besser benutzen könnten.
- 5) Endlich sprechen noch gegen die Anlage die nicht unbedeutenden Kosten, welche nach anliegender Zeichnung berechnet sind wie folgt:

a) an Holz incl. Zimmerz., Hammerlohn u.	820 ₰
b) an Eisenarbeit	160 "
c) für den Theeranstrich und andere kleine Ausgaben.	20 "
Kosten eines Eisbrechers	1000 ₰
Sechs Eisbrecher kosten also	6000 "

Was die Zahl der Gründe gegen die Anlage betrifft, überwiegt dieselbe zwar die für die Anbringung der Eisbrecher; es scheint indeß, als ob letztere, nämlich die Gründe für, von größerer Wichtigkeit seien und als ob die Anlage empfohlen zu werden verdiene."

Die Deputation glaubt sich auf diese Mittheilung, deren Zweck nur ist, eine Erörterung über diesen nicht unwichtigen Gegenstand von Seiten des Senats und der Bürgerschaft zu veranlassen und vorzubereiten, beschränken zu dürfen und sieht deren desfallsigem Beschluß entgegen.

Anlage F.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t
in Betreff der Regulirung eines Theiles
der W a c h t s t r a ß e.

Bei der bevorstehenden Vollendung der neuen Weserbrücke hat die Finanz-Deputation geglaubt, ihre Aufmerksamkeit auf die durch den Brückenbau nothwendig werdende anderweitige Regulirung der Baulinie an der östlichen Seite der Wachtstraße, da wo dieselbe an die Weserbrücke gränzt, richten und in Ueberlegung ziehen zu müssen, auf welche Weise dort der Zugang zur Brücke am zweckmäßigsten einzurichten sei.

An dieser Stelle treten nämlich das Eckhaus *N* 2 und das an dieses gränzende Erbe *N* 3 sehr bedeutend in die Straße hervor, und wenn dies auch bei der Giebelmauer des dann folgenden Erbes *N* 4 nicht der Fall ist, so finden sich doch vor demselben ein großer Ausbau an der südlichen und ein Keller-Eingang an der nördlichen Seite, welche nicht minder hinderlich erscheinen. So lange das Brückthor vorhanden war, waren diese Uebelstände weniger fühlbar, seit dies aber abgebrochen, fallen sie nicht bloß unangenehm in's Auge, sondern da die neue Brücke zu größerer Bequemlichkeit der Passage um sechs Fuß verbreitert worden, so stehen sie der Fortsetzung des Trottoirs von der Straße zur Brücke so hindernd im Wege, daß deren Hinwegräumung sich als nothwendig darstellt. Die Deputation hat daher geglaubt sich bemühen zu müssen, durch vorläufige Rücksprachen mit den betreffenden Grundeigenthümern es auszumitteln, unter welchen Bedingungen und mit welchen Opfern von ihnen die erforderlichen Abtretungen an den Staat zu erlangen sein möchten, und erlaubt sich darüber das Nachstehende vorzutragen.

Was zunächst das Eckhaus *N* 2 anlangt, so kommt dabei nicht nur in Betracht, daß der Abbruch des Giebels und die Einziehung der Fronte des Hauses um etwa fünf Fuß nicht nur einen Umbau des ganzen Hauses nach seiner innern Einrichtung nothwendig macht, sondern es handelt sich dabei außerdem noch um die Abfindung anderer, diesem Erbe zustehender, mit der ungehinderten Benugung des Trottoirs unverträglicher Berechtigungen, und diese Verhältnisse würden eine so bedeutende Abkaufsumme erfordern, daß es bei weitem vortheilhafter erscheinen muß, wenn der Staat im Wege des Ankaufs das ganze Grundstück erwirbt, von demselben abnimmt, was für seinen nächsten Zweck, „die Herstellung eines ungehinderten Zuganges zur Brücke,“ erforderlich ist, und den Ueberrest zu anderweitiger Disposition behält. Aber auch abgesehen von diesem finanziellen Gesichtspuncte, dürfte sich aus einer anderweitigen Rücksicht diese Erwerbung empfehlen. Das Schöpfhaus der Wasserkunst hat

eine für die neue Brücke unverkennbar höchst nachtheilige Lage, denn es schadet nicht nur der Ansicht, und selbst, wenn der frühere Zugang zu demselben von der Brücke aus wieder geöffnet werden sollte, der Benutzung der Brücke, sondern es kann auch leicht für diese eine sehr gefährliche Nachbarschaft werden, indem es, durch seine in den Strom geschlagenen Grundpfähle einen großen Theil des ersten Brückenjoches versperret, und dadurch bei Eisgängen Verstopfungen und Aufschiebungen von Eismassen erzeugt, die, wie die Erfahrung des letzten Winters schon bewiesen hat, als dadurch einige Kopfstücke des zweiten Pfeilers umgestürzt wurden, der Brücke höchst gefährlich werden können. Um aber mit der Wasserrads-Gesellschaft ein Abkommen wegen Abtretung und Begräbung dieses der Brücke nachtheiligen Bauwerks treffen zu können, ist es erforderlich, daß man derselben ein anderweitiges Local zur Einrichtung ihrer Schöpfanstalt und der erforderlichen Wasserreservoirs in möglichster Nähe ihrer neben der Brücke beginnenden Hauptwasserleitung anzubieten vermöge, und dazu dürfte sich kein anderes passendes Local leicht finden, als das Haus *N* 2 an der Wachtstraße. Die Deputation giebt daher den Ankauf desselben, über welchen sie mit dem Eigenthümer vorläufig und unter der Bedingung übereingekommen ist, daß derselbe von Rath und Bürgerschaft im heutigen Convente genehmigt werde, anheim, und verbindet damit den Antrag es genehmigen zu wollen, daß sodann eine weitere Verhandlung mit der Gesellschaft der Wasserkunst über eine Verlegung ihres Schöpfhauses eingeleitet, und ein angemessenes Arrangement, wobei eine eventuelle Zurücknahme des Erbes für den möglichen Fall, daß künftig durch Errichtung einer größeren Wasserversorgungs-Anstalt dasselbe der Gesellschaft für den Zweck, für welchen es ihr eingeräumt werde, nicht mehr erforderlich wäre, nicht außer Acht zu lassen sein wird, von ihr, unter Vorbehalt der Genehmigung von Rath und Bürgerschaft, getroffen werde.

Bei dem dann folgenden Hause *N* 3 würde gleichfalls der Abbruch des Giebels so wie des Gebäudes selbst bis zu einer etwa 5 bis 6 $\frac{1}{2}$ Fuß zurücktretenden Baulinie zu bewerkstelligen, bei dem Hause *N* 4 aber der an der südlichen Seite befindliche Ausbau bis zu der Giebelmauer des Hauses und der an der nördlichen Seite befindliche Keller-Eingang wegzuräumen und das dadurch vor beiden Erben gewonnene Terrain zur Verbreiterung der Straße abzutreten sein. Ueber die für diese Abtretungen den Eigenthümern zu bewilligenden Kaufpreise haben bereits mit denselben ausführliche Verhandlungen statt gefunden, deren Resultat dahin geht, daß, wenn Rath und Bürgerschaft der Deputation für den Ankauf des ganzen Erbes *N* 2 und für die Erwerbung der angegebenen Parzellen der Grundstücke *N* 3 und *N* 4 an der Wachtstraße die Summe von 13,150 fl zur Disposition zu stellen, sich entschließen sollten, dafür diese Erwerbungen werden gemacht werden können.

Bei der Ueberzeugung, die sie von der Nothwendigkeit dieser Ankäufe hegt, und da sie sich versichert hat, daß unter allen obwaltenden Verhältnissen dieselben nicht billiger zu erhalten sind, giebt sie daher die Bewilligung dieser Summe und deren Aufnahme auf den Brückenbaufond gehorsamst anheim, auf welchen sie ohnehin bei dieser Veranlassung einen Posten von 2000 fl für die Straßenarbeiten, zur Herstellung eines geeigneten Zugangs zur Brücke, aufnehmen zu dürfen, anzutragen sich erlauben muß.

Anlage G.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
über die
Erhöhung des untern Theils der Schlachte
und der damit
in Verbindung stehenden Verbreiterung
derselben.

Auf die Fortsetzung dieser Erhöhungs-Arbeiten, welche im vergangenen Sommer bis zur Pumperlei in der Nähe der rothen Wuppe vollendet worden, wurde von der Bürgerschaft bereits im Convente vom 11. Juni angetragen; der Senat äußerte aber in dem folgenden Convente das Bedenken, daß es ungewiß sei, ob der Bau in der vorgeschlagenen Weise vor dem Winter beendigt werden könne, und das damit in Verbindung stehende Project der Verbreiterung vorab einer nähern Prüfung bedürfe. Zugleich aber forderte derselbe die betreffende Behörde auf, über das was im nächsten Jahre zur Fortsetzung dieser Arbeiten vorzunehmen sein dürfte, im Herbst früh genug weiter zu berichten, und geeignete Anschläge vorzulegen, damit nach vorgängiger weiterer Prüfung ein Beschluß über diesen Gegenstand erfolgen könne.

Dieser Erklärung des Senats trat die Bürgerschaft bei.

Die berichtende Deputation beehrt sich daher, das Folgende über diese Angelegenheit mitzutheilen.

Nachdem in den vergangenen drei Jahren der ganze obere Theil der Schlachte eine bedeutende Erhöhung, die sich an der zuletzt vollendeten Strecke auf 17 bis 17½ Fuß Pügelhöhe erstreckt, erhalten hat, wird es unabweislich, auch die untere Schlachte in gleicher Weise zu erhöhen, um sowohl die angränzenden Straßen gegen Ueberschwemmung zu schützen, als den Uebelstand zu heben, der für die Hemmung des Verkehrs entstehen würde, wenn der eine Theil der Schlachte, an der fast unser ganzes Schifffahrts-Gewerbe sich concentrirt, höher als der andere läge. Es ist auch gleich anfangs, als man zu der Erhöhung sich entschloß, die Absicht gewesen, solche nach und nach bis zum Ende der Schlachte fortzuführen, die Anwohner sind darauf vorbereitet, daß es geschehen müsse, und der Wunsch derselben, daß es möglichst bald in's Werk gerichtet werde, hat in dem vorgedachten Antrage der Bürgerschaft sich zur Genüge ausgesprochen.

Dabei hat sich schon längst der Mangel eines genügenden Raumes an diesem Theile der Schlachte, der an den schmalsten Stellen von den Häusern bis zum Ufer nur 35 Fuß Breite hat, während sie oberhalb der rothen Buppe noch 80 Fuß weiter hinauf aber ungleich breiter ist, fühlbar gemacht und lange vorher, ehe die Erhöhung beschlossen wurde, das Project der Verbreiterung durch Hinausrücken der Ufermauer hervorgerufen, das bisher liegen geblieben ist, bei der bevorstehenden Erhöhung aber sich als durchaus dringlich herausstellt.

Will man nämlich die bisherige etwa 12 Fuß Pügelhöhe haltende Mauer zur Sicherung gegen Wassergefahr nach dem Wunsche der Anwohner auf $17\frac{1}{2}$ bis 18 Fuß bringen, so werden Vorrichtungen nöthig, um die hier ankommenden Waaren und lebendes Vieh aus den Fahrzeugen auf die Schlachte schaffen zu können. Da hier ein ziemlich hohes Vorland ist, so konnten von demselben oder von den Schiffen aus diese Gegenstände bisher mit Leichtigkeit auf die niedrige Mauer gesetzt werden, und wo es erforderlich war, wurden die zwei daselbst befindlichen Treppen zur Hinaufschaffung benutzt. Bei sechs Fuß größerer Höhe geht jenes nicht mehr an, es bleiben nur die Treppen dazu übrig, deren Vermehrung, um allen Zwecken zu entsprechen, bis auf sechs erforderlich wird. Da aber wegen der größern Höhe diese auch sechs Fuß weiter in die Straße zu legen sind, so würde dadurch die ohnehin so geringe Breite und der für den Verkehr und die Fuhrwerke erforderliche Raum um eben so viel beengt werden, und dieser Fall noch in größerem Maaße eintreten, wenn mit der Anlage der Trottoirs, die doch für die Sicherheit der Fußgänger so wünschenswerth sind, fortgefahren wird. Es würde dann in der That kein zureichender Raum für die Bewegung der Fuhrwerke übrig bleiben.

Unter diesen Umständen ist auf eine Verbreiterung der Schlachte angetragen, die nach dem beiliegenden Plane etwa 50 Fuß oberhalb der rothen Buppe an die alte im Laufe dieses Sommers erhöhte Mauer sich anschließen, von da ab durch eine neue Ufer-Mauer auf 18 Fuß Pügel-Höhe, 350 Fuß lang bis unterhalb der letzten Schlachtpforte gezogen und bei Waltemath's Hause durch eine 55 Fuß lange, mit einer Treppe versehene Flügel-Mauer geschlossen würde. Die dadurch entstehende Verbreiterung würde an der Westseite der Fähr 17 Fuß, der letzten Schlachtpforte gegenüber fast 40 Fuß betragen, und dieser ganzen Strecke der Schlachte eine Durchschnittsbreite von 75 Fuß von den Häusern ab verschafft werden. Daß dadurch eine ungemeine Verbesserung für den Verkehr entsteht, ist unlängbar, und wird keiner weitem Ausführung bedürfen. Es hat aber bei der Prüfung der Nützlichkeit dieser Anlage in Frage kommen müssen, ob der Einbau in den Strom auch eine nachtheilige Verengung des Profils desselben herbeiführen könne. Hierüber ergeben die angestellten Beratungen mit unserm Bau-Beamten das Nachstehende:

Die Sachverständigen, welche im Jahre 1836 Vorschläge über die Mittel zur Sicherung der Stadt gegen die Gefahren des Hochwassers eingereicht, geben für die Profile der beiden Brücken eine Weite von 565 Fuß an, die nach der Herstellung der neuen steinernen Brücke sich auf etwa 580 Fuß vermehrt haben wird. Dagegen

ist

ist die geringste Breite der Weser unterhalb des Theerhofes, dessen Spitze noch oberhalb des Anfangs der Verbreiterung liegt, circa 800 Fuß. Das Stromprofil ist hier also mindestens 200 Fuß breiter als das der zwei Brücken und kann mithin durch die Verbreiterung der Schlachte, die an dem weitesten Punkte 40 Fuß beträgt, nicht leiden.

Der Wasserbau-Director Blohm äußert sich darüber folgendermaßen:

„Die in Antrag gebrachte Verbreiterung der Schlachte von der rothen Wuppe ab bis zum Endpunkt bei der letzten Schlachtpforte kann in Beziehung auf die dadurch entstehende Beengung des Stromprofils kein erhebliches Bedenken veranlassen, indem dieses Profil mehr aufwärts neben dem Tonnenhofe noch schmaler ist, und neben dem betreffenden Theile der Schlachte, sowie unterwärts, fortwährend Sandbänke und Ablagerungen in der Mitte des vereinigten Flußbettes der großen und kleinen Weser aus der Ursache bestehen, weil der Fluß durch seine Ausbreitung von der vorherigen Spannkraft verloren hat, und die Sagsstoffe nicht fortzuschaffen vermag, welches Gebrechen unter gewissen Umständen nach der Erweiterung der Fächer der großen Weserbrücke noch nachtheiliger werden, und welchem daher durch die beantragte weitere Hinausrückung der Schlachtmauer in etwas abgeholfen werden kann. Dagegen bedarf aber auch diese Mauer einer sichern Gründung, um demnächst nicht von dem verstärkten Strome unterwühlt zu werden.“

Es geht daraus hervor, daß die beantragte Anlage in hydrotechnischer Hinsicht kein Bedenken haben kann, vielmehr als Gegenmittel gegen die Einwirkung des erweiterten Profils der großen Weserbrücke auf die mögliche größere Versandung des Strombettes unterhalb des Theerhofes dienen werde.

Die neue Mauer erfordert ihrer Höhe wegen auch eine angemessene Stärke des Mauerwerks, das von Quadersteinen mit Hintermauerung von Ziegeln aufzuführen beabsichtigt wird. Die Kosten der Anlage werden von dem Bau-Director auf 14,400 fl veranschlagt, in welcher Summe die bei den Arbeiten der Straßenbepflasterungs-Deputation durch die Verbreiterung verursachten auf 900 fl zu schätzenden Mehrausgaben für Erdauffüllung und Bepflasterung nicht begriffen sind, und zum vollständigen Ueberschlage des Ganzen der Hauptsumme beigerechnet werden müssen.

Obgleich solchergestalt die neue Anlage bedeutende Kosten verursacht, so muß doch bemerkt werden, daß, wenn man die Verbreiterung nicht vornehmen und ohne dieselbe mit der Erhöhung der Schlachte sich begnügen wollte, die Ausgabe ungefähr eben so hoch kommen würde. Denn die alte Mauer, die im allgemeinen sich in schlechter Beschaffenheit befindet, würde ganz abgebrochen werden müssen, um in der, der künftigen Höhe angemessenen Stärke aufgeführt zu werden, und von dem alten Material würde dabei nichts zu benutzen sein, als worauf bei der Verbreiterung für

die neue Mauer gerechnet ist. Nach dem von dem Bau-Director eingereichten Anschläge stellt sich dieses vollkommen heraus, und es ist somit einleuchtend, daß wir für eine ungleich weniger Nutzen bringende Anlage die nämlichen Verwendungen zu machen hätten.

Die Finanz-Deputation erlaubt sich hiernach, den Bau des neuen Werks zu empfehlen, und giebt anheim, das Departement der Schlachte und die Straßenbepflasterungs-Deputation zu autorisiren, die fraglichen Summen auf das Budget zu bringen.

Anlage II.

zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

in Betreff

**der am Zuchthause u. s. w. in diesem Jahre
vorgenommenen Reparaturen.**

Bei Gelegenheit der Verathungen über das diesjährige Budget wurde die Finanz-Deputation beauftragt, zu untersuchen, „welcher Ursache es zuzuschreiben, daß einzelne Theile des Werkhauses schon so bald nach deren Errichtung eine Reparatur erforderten und wer dafür in Anspruch genommen werden könne“, — nicht minder auch darüber zu berichten, „wie es sich mit den, dem Vernehmen nach an der Eingangsmauer des Oberländischen Hafens und dem Bollwerke neben der kleinen Weserbrücke erforderlichen bedeutenden Reparaturen verhalte,“ und es verfehlt dieselbe nicht, diesem Auftrage in Nachstehendem nachzukommen.

Der Bau des Zucht- und Werkhauses, kein vollständiger Neubau, sondern ein Umbau mit Beibehaltung eines Theiles der alten Mauern, wurde im Jahr 1835 zur Ausführung dem Maurermeister Pralle und besonders dem damaligen sehr tüchtigen Werkführer desselben, dem jetzigen Maurermeister Seemann, übertragen, und dabei ausdrücklich stipulirt, daß der Unternehmer zwei volle Jahre für die Tüchtigkeit seiner Arbeit einstehe und allen, während dieser Zeit sich zeigenden Mängeln, auf seine Kosten abhelfen solle. Er ist seinen Verbindlichkeiten auf eine Weise nachgekommen, die zu keinen besondern Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Die in diesem Jahre erforderlich gewordene Reparatur ist Folge davon, daß sich in dem vordern Theile des Gebäudes der Hauschwamm zeigte, und es mußten die Kosten derselben auf die allerdings nicht unbedeutende Summe von 900 fl veranschlagt werden, da bei diesem hier leider sehr häufigen Uebel Palliative nicht rathsam sind, sondern eine völlige Extirpation durch Entfernung alles Holzwerks, von dem auch nur entfernt zu besorgen ist, daß es vom Schwamme angesteckt seyn könne, versucht werden muß.

Ueber die eigentliche Entstehung dieses Uebels sind die Aeten bekanntlich noch nicht geschlossen, und eben deshalb haben Naturforscher wie Baukundige bisher noch vergebens sich bemüht, ein vollkommen durchgreifendes Vorbeugungsmittel gegen dasselbe ausfindig zu machen. Nicht selten sieht man daher auch bei öffentlichen wie Privatgebäuden, die mit der größten Sorgfalt und mit Anwendung aller gegen den Schwamm empfohlenen Vorsichtsmaßregeln aufgeführt sind, denselben zum Ausbruche

kommen. Ob zu Bekämpfung dieses gefährlichen Feindes alles Bauholzes die in neuester Zeit empfohlene Tränkung desselben mittelst einer Auflösung von Quecksilber-Sublimat, welche auch in diesem Sommer hier schon bei einigen öffentlichen Bauwerken versucht worden, sich so ausreichend erweisen wird, als gewiß zu wünschen ist, muß der Erfolg lehren.

Wenn man aber auch über die Art der Entstehung des Hauschwammes noch nicht aufs Reine ist, so bewährt es doch die Erfahrung, daß er vorzugsweise da sich zeigt, wo dumpfige, eingeschlossene, mit Dünsten geschwängerte Luft vorherrscht, Feuchtigkeiten zugegen sind und das Licht keinen Zutritt hat. Diese auf die Erzeugung oder die Verbreitung des Schwammes einwirkenden Momente finden sich allerdings in dem Theile des Werkhauses, wo der Schwamm ausgebrochen ist. Das Souterrains des nördlichen Flügels, welches mit der Höhe des innern Hofes gleich liegt, ist nämlich durch den daran grenzenden höher liegenden Wall theilweise mit Erde bedeckt, die erst etwa von der Mitte der Fronte an nach der Weser zu sich stark abdacht und die Mauer mehr frei läßt. Mit Rücksicht auf diese Localität wurde daher der vordere Theil des Souterrains zum Keller bestimmt, und soweit derselbe als solcher benutzt werden sollte, mit einem Gewölbe überschlagen; bei dem andern Theile war dies wegen der Benutzung der Locale für die Züchtlinge nicht zulässig, da ein Gewölbe keine genügende Sicherheit gegen das Ausbrechen gewährt und er wurde daher mit einer Balkendecke in der Weise versehen, daß dieselbe mittelst einer dichten Lage von Balken, ohne die sonst gewöhnlichen Zwischenräume ausgeführt wurde.

Unter diesen Umständen hätte es nun selbstredend die Vorsicht erheischt, bei dem Gebrauche dieser Locale für deren möglichst ununterbrochene Lüftung und bei der erforderlichen öftern Reinigung für die thunlichste Entfernung aller Feuchtigkeit, zumal diese bei der dichten Balkendecke durch Einziehen in dieselbe doppelt nachtheilig einwirken mußte, vorzugsweise Sorge zu tragen. An dieser aber hat es anscheinend sehr gefehlt, und dadurch mag allerdings der Hauschwamm wo nicht entstanden seyn, doch sich stärker verbreitet haben, als sonst der Fall gewesen seyn würde.

Bei der jetzt vorgenommenen Herstellung hat die Deputation die möglichste Sorgfalt darauf verwendet, dem Wiederausbruche des Schwammes vorzubeugen und namentlich das dazu verwendete Bauholz durch Rhyanisirung dagegen zu sichern versucht, weshalb sie mit Grund glaubt hoffen zu dürfen, daß das Gebäude bei darauf künftig zu verwendender Aufmerksamkeit davon befreit bleiben werde.

Soviel sodann die Mängel an der Einfassungsmauer des Oberländischen Hafens anlangt, so haben sich bei derselben, die aus Hausberger Bruchsteinen aufgeführt ist, allerdings Risse und Fugen gezeigt, die sich bei einem solchen Bauwerke nicht finden sollten und die sich bei einer sorgfältigern und weniger übereilten Ausführung der Arbeit wohl hätten vermeiden lassen. Um indeß die Ursachen, aus denen diese Mängel entsprungen sind, näher zu ermitteln, ist es erforderlich, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte dieses Baues und die daraus sich ergebenden Verhältnisse zu werfen, deren unvermeidlich nachtheiliger Einfluß sich dabei geltend gemacht hat.

Un-

Unter den für das Jahr 1838 zeitig vorbereiteten und in Vorschlag gebrachten Bauplänen für öffentliche Arbeiten befand sich der einer neuen Ausmündung für den Oberländischen Hafen nicht, weil man dieselbe, des Brückenbaues und einiger anderer dringender Arbeiten halber, noch einige Jahre hinausschieben zu können geglaubt hatte. Im Verlaufe des Jahres erhielt aber die Finanz-Deputation den Auftrag, die Anlegung eines sichern Winterlageplatzes für das damals im Bau begriffene Schlepp-Dampfsboot Roland in Berathung zu ziehen und darüber zu berichten. Die von dieser angestellte Untersuchung ergab nun, daß verschiedene dafür in Vorschlag gebrachte Pläne, wie z. B. die Einrichtung eines durch duc d'Alben zu sichernden Liegeplatzes unterhalb des Eisberges am Alten Walle, oder die Eröffnung eines Zuganges zu dem obern Theile des Altstädtischen Stadtgrabens großen Bedenklichkeiten unterworfen seyen, und so blieb nichts übrig, als dem Dampfschiffe durch einen neu anzulegenden, genügend geräumigen Eingang zum Oberländischen Hafen die Möglichkeit, in diesem Zuflucht nehmen zu können, zu eröffnen.

Der desfallsige Bericht wurde erst in der letzten Hälfte des August 1838 erstattet und genehmigt, und dann, nachdem das Detail des Bauplans nochmal genau berathen und festgestellt worden, der Contract über die Anfertigung der Drehbrücke, so wie über die Lieferungen der Werkstücke aus den Steinbrüchen geschlossen, von denen aber bei der vorgerückten Jahreszeit nur ein kleiner Theil mehr angeliefert werden konnte, so daß die Arbeit zwar begonnen wurde, aber nicht erheblich vorrückte. Als ein übler Umstand stellte es sich dabei heraus, daß man, um die Schifffahrt nicht durch Unterbrechung des Leinpfades zu erschweren, bei der Ausführung der Erdarbeiten und des Mauerwerks erst einen Theil des Dammes aufgraben, mit Mauern versehen und dann über diesen Theil eine Interimsbrücke legen mußte, weshalb nun die oberhalb liegende Eingangsmauer einigermaßen im Zusammenhange aufgeführt, die unterhalb liegende aber nur zu verschiedenen Zeiten und stückweise hergestellt werden konnte, wovon ein ungleiches Setzen der Mauer und ein Ausweichen in den Verzahnungen die Folge war. Möglicherweise wäre dies bei einem raschen Fortgange der Arbeit weniger erheblich gewesen, aber diese verzögerte sich theils, weil beim Beginn der Bauzeit im Jahre 1839 ungünstige Wasserstände mehr oder minder hindernd in den Weg traten, theils weil von Seiten der Dampfschiffsverwaltung Abänderungen in dem Baue und der Richtung der Einfahrt angeregt wurden, die erneuerte Berathungen und Aufenthalt zu Wege brachten; und so war dieselbe bei dem Eintritte der nassen Herbstwitterung noch unvollendet. Sie konnte aber nicht, wie sonst gewiß rathsam gewesen wäre, auf eine günstigere Jahreszeit verschoben werden, da das Dampfschiff inzwischen auf der Oberweser seine Fahrten begonnen hatte und man nicht umhin konnte, dasselbe zu seiner Sicherheit in den Hafen zu legen, vielmehr mußte sie, um dies zu erreichen, mit aller Beschleunigung bis in den Winter hinein fortgesetzt werden. Die Füllerde mußte unter diesen Umständen hinter das frische Mauerwerk gebracht werden, ehe es die nöthige Zeit zum Erhärten gehabt hatte; und die Aufführung der Flügelmauern konnte nicht gleichzeitig vorgenommen werden, da dies weder die Zeit, noch die Anlage der Fangdämme zuließ, die nur in kürzern Absätzen vorgerichtet werden konnten, um bei dem höhern Wasserstande die Baugruben nur einigermaßen

wasserfrei zu halten, und das hat unstreitig die Risse in dem Mauerwerke zur Folge gehabt.

Was nun die Hauptfrage anlangt, ob diese Mängel die Festigkeit der Mauer so wesentlich bedrohen, um eine Hauptreparatur nöthig zu machen, so dürfte eine solche nach dem Dafürhalten des Wasserbau-Director Blohm, der eine genaue Untersuchung der Eingangsmauern angestellt hat, nicht erforderlich seyn. Die Ansicht desselben gründet sich darauf, daß, nachdem die Risse, welche sich bald nach deren Auf- führung gezeigt, nach der im vorigen Jahre erfolgten Wiederwegräumung eines Theiles der Füllerde und nach der Zufugung der Vorsten sich keinesweges erheblich vergrößert hätten, obgleich die Brücke und das Mauerwerk in dem vorigen, wie in dem laufenden Jahre ununterbrochenen und ungewöhnlichen Erschütterungen durch den Transport schwerer Steinmassen ausgesetzt gewesen, keine sonderliche Befürchtungen für den ferneren Bestand der Mauern gehegt werden dürften, sofern nur die nöthigen Vorsichts- maasregeln zu Erhaltung derselben angewendet würden, als:

- 1) Verhütung einer zu schweren Belastung und Erschütterung der Mauer, namentlich durch Hinterfüllung mit zu schwerem Material;
- 2) Vermeidung einer merklich größern Vertiefung des Hafeneinganges, besonders vor dem Mauerfundamente;
- 3) eventualiter durch Vorkehrung einer Verankerung der Mauer mit dem festen Boden, indem vor dieselbe in passlicher Höhe eine eichene Gurte vorgelegt und diese mit dem festen Hintergrunde durch sicher verpfählte Ankerhölzer und daran befestigte, durch die Mauer mittelst Verbohrung zu bringende Ankereisen verankert werde. Die Anlegung einer solchen Verankerung würde indeß nach seinem Dafürhalten vorerst noch ausgesetzt und abgewartet werden können, ob nicht die Mauer noch vollkommener Setzung des Fundaments sich hinreichend consolidirt habe.

Die Deputation ist daher der Meinung, daß dieß allerdings abzuwarten und daher an der Mauer, an welcher in diesem Jahre nichts ausgebessert ist, im nächsten Jahre nur die Fugen nochmals zu verstreichen seien; unabhängig davon aber dürfte demnächst eine Veranstaltung getroffen werden müssen, um den Flügel der untern Einfassungsmauern, der seiner Lage nach dem Eisgange ausgesetzt ist, dagegen sicher zu stellen.

Die Arbeiten, welche im Laufe dieses Sommers an dem Bollwerke unterhalb der kleinen Weserbrücke vorgenommen werden mußten, waren erforderlich, um die übergewichenen Pfähle wieder auf ihren ursprünglichen Stand zurückzubringen. Dies Pfahlbollwerk ist im Jahre 1831, statt einer Fortsetzung der Stirnmauer, von der die vorhandenen Localschwierigkeiten und die Rücksicht auf die bedeutend höhern Baukosten abschreckten, im Wege der Submission dem Mindestfordernden zur Ausführung sammt Zulieferung sämtlichen Holz- und Eisenmaterials übertragen. Da es sich voraus- sehen ließ, daß bei den beständigen Erschütterungen, denen es bei der starken Fuhr- passage ausgesetzt war und die um so nachtheiliger wirkten mußten, weil die Höhe

des

des Bollwerkes sehr bedeutend und das Flußbett vor demselben ungewöhnlich tief ist, das Bollwerk einem sehr starken Erddrucke ausgesetzt sein würde, so wurde die Befestigung mittelst sehr langer Erdanker, um hinreichend in den festen Boden zu fassen, vorgeschrieben. Diese Ankerbalken bewährten auch eine genügende Festigkeit, wie sich beim Aufgraben erwiesen hat; und das Bollwerk würde nicht übergewichen sein, wenn die Ankereisen gleiche dauerhafte Dienste geleistet hätten. Da aber in dem feuchten Boden die Nägel verrosteten, so vermochten sie auf die Dauer nicht die Ankereisen hinreichend fest mit den Ankerbalken zu verbinden; mit dem zunehmenden Abrosten der Nägel lösete sich die Verbindung zwischen den Erdankern und den Bollwerkspfählen mehr und mehr, und so wichen dieselben, mit Ausnahme der äußersten Pfähle, die bei Veranlassung der Anlage der dortigen Treppe eine bedeutend stärkere, auf Rechnung durch städtische Arbeiter ausgeführte Verankerung erhalten haben, aus der ihnen ursprünglich gegebenen Richtung.

Bei dem Aufgraben hat sich das Bollwerk selbst als keiner Reparatur bedürftig ausgewiesen, indem daran nur ein paar schadhaft gewordene Bohlen durch neue haben ersetzt werden müssen; die Erdanker haben sich durchgängig noch in einem so haltbaren Zustande gefunden, daß nur bei einigen derselben eine Erneuerung zweckmäßig erachtet ist, und die Ausbesserung hat sich vorzugsweise auf die Wiederherstellung der Richtung der Bollwerkspfähle und der Verbindung derselben mit den Erdankern beschränkt. Die Befestigung der dazu dienenden Ankereisen ist mit aller Rücksicht auf Solidität beschafft, und sie wird hoffentlich genügen, das Bollwerk in seinem Stande zu erhalten, bis der Zahn der Zeit, dem kein Bauwerk dieser Art auf die Dauer zu widerstehen vermag, seien es die Bollwerkspfähle oder die Erdanker, zernagt hat.



